

Regierungsvorlage

**Wahlrechtsänderungsgesetz 2024 – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landtagswahlgesetz, LGBI.Nr. 60/1988, in der Fassung LGBI.Nr. 36/1994, Nr. 65/1997, Nr. 22/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 15/2004, Nr. 37/2007, Nr. 53/2007, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 6/2018, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 25/2019 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „oder einem Pflegeheim in Pflege“ durch die Wortfolge „, einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer Wohneinrichtung der Integrationshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer Betreuung“ ersetzt.

2. Der § 4 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Wahlkartenwähler können in jedem Wahlsprenkel ihre Stimme abgeben; befinden sich in einem Gebäude jedoch die Wahllokale mehrerer Wahlsprenkel, kann die Gemeindevahlbehörde bestimmen, dass die Wahlkartenwähler ihr Wahlrecht nur in einem dieser Wahlsprenkel ausüben können.“

3. Im § 6 Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge „Wahlkommission für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „besonderen Wahlbehörde“ ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „Krankheit oder aus ähnlichen Gründen gehunfähig sind,“ durch die Wortfolge „einer Einschränkung ihrer Mobilität, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, die zuständige Wahlbehörde nicht aufsuchen können, daher“ sowie die Wortfolge „der Wahlkommission für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „einer besonderen Wahlbehörde“ ersetzt und nach dem Wort „erklären“ ein Strichpunkt gesetzt sowie die Wortfolge „ist infolge eingeschränkter Mobilität das Aufsuchen der zuständigen Wahlbehörde nicht möglich, kann um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch nach Antragstellung bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, unter Angabe der Adresse der gewünschten Stimmabgabe ersucht werden“ eingefügt.

5. Der § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wahlkarte ist den Wahlberechtigten vom Bürgermeister jener Gemeinde, in deren abgeschlossenem Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auszustellen. Die Ausstellung einer Wahlkarte ist persönlich durch den Wahlberechtigten unter Angabe des Grundes ab dem Tag der Wahlauschreibung bis spätestens am Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen; eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind,

ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992 und die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters gemäß § 16 des Führerscheingesetzes selbständig zu überprüfen. Über mündliche Anträge, denen nicht unmittelbar durch persönliche Übergabe der Wahlkarte entsprochen werden kann, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.“

6. Im § 6 Abs. 7 wird die Wortfolge „in der Wählerkartei“ durch die Wortfolge „im Zentralen Wählerregister unter Angabe des auf der Wahlkarte im Barcode oder QR-Code enthaltenen Zahlencodes“ und die Wortfolge „auffällig anzumerken“ durch die Wortfolge „zu vermerken“ ersetzt.

7. Im § 6 Abs. 8 entfällt der zweite Satz und wird die Wortfolge „die Beifügung seines Namens“ durch die Wortfolge „eine Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz des E-Government-Gesetzes nicht anzuwenden ist“ ersetzt.

8. Im § 6 Abs. 9 wird jeweils nach dem Wort „Stimmzettel“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach der Wortfolge „ein Wahlkuvert“ die Wortfolge „und eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ sowie nach der Wortfolge „das Wahlkuvert“ die Wortfolge „und die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte“ eingefügt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Diese Information hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen.“

9. Der § 6 Abs. 10 lit. b wird durch folgende lit. b bis e ersetzt:

- „b) Bei Wahlberechtigten, die sich in einer der in § 4 Abs. 3 genannten Einrichtungen in stationärer Betreuung befinden, ist die Wahlkarte im Falle einer postalischen Übersendung mittels eingeschriebener Briefsendung ausschließlich an den Empfänger selbst zu versenden. In diesem Fall ist die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.
- c) Werden Wahlkarten an den in lit. b genannten Personenkreis durch Boten überbracht, so ist die Übernahmebestätigung durch den Antragsteller selbst zu unterfertigen. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen. Die sofortige Mitnahme einer durch einen Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diesen ist unzulässig.
- d) Bei nicht in lit. b genannten Antragstellern ist die Wahlkarte im Falle einer postalischen Übersendung mittels eingeschriebener Briefsendung zu versenden, es sei denn, die Wahlkarte wurde mündlich beantragt, der elektronisch eingebrachte Antrag war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder die amtswegige Ausstellung der Wahlkarte erfolgte aufgrund eines Antrags gemäß § 4 Abs. 4 des Wählerkarteigesetzes.
- e) Werden Wahlkarten an den nicht in lit. b genannten Personenkreis durch Boten überbracht, so gelten lit. c sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an Personen ausgefolgt werden kann, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausfolgung kann ohne Übernahmebestätigung erfolgen, wenn die Wahlkarte mündlich beantragt wurde oder der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war.“

10. Im § 6 wird nach dem Abs. 10 folgender Abs. 10a eingefügt:

„(10a) Für den Fall, dass eine Wahlkarte dem Antragsteller persönlich übergeben wird, kann diese unmittelbar nach ihrer Ausfolgung im Gemeindeamt zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet und anschließend zur Weiterleitung an die Gemeindevahlbehörde hinterlegt werden; § 45a Abs. 2, 4 und 5 gilt sinngemäß. Die Gemeinde hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder Bereich ist so auszuwählen, dass dieser für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist.“

11. Im § 6 Abs. 11 entfällt der Ausdruck „lit. a sowie die Vermerke nach Abs. 10 lit. b“.

12. Im § 6 Abs. 12 wird die Wortfolge „der Wählerkartei“ durch die Wortfolge „dem Zentralen Wählerregister“ ersetzt.

13. Dem § 6 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Wahlberechtigte, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, können den Status ihrer Wahlkarte im Zentralen Wählerregister überprüfen, soweit dies technisch möglich ist. Bei einer

Überprüfung im Internet ist eine Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur erforderlich; bei einer Überprüfung bei der Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, ist eine Identifizierung mittels eines Lichtbildausweises erforderlich.“

14. Im § 7 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „ein Ersatzbeisitzer zu“ das Wort „bestellen“ durch das Wort „berufen“ ersetzt und lautet der dritte Satz:

„Der Vorsitzende einer Gemeindevahlbehörde hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung für sich sowie für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden einer Sprengelwahlbehörde für diesen einen oder zwei Stellvertreter zu bestellen und im Fall der Bestellung von zwei Stellvertretern die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind; der Vorsitzende der Landes- oder einer Bezirkswahlbehörde hat für diesen Fall mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zur Vertretung berufen sind.“

15. Im § 7 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in ein und derselben Wahlbehörde ist unzulässig.“

16. Im § 7 Abs. 4 wird das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

17. Der § 7 Abs. 6 und 7 entfällt; der bisherige Abs. 8 wird als Abs. 6 bezeichnet.

18. Im § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „Wahlkommission für Gehunfähige“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wortfolge „besondere Wahlbehörde“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

19. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde“ durch das Wort „Gemeindevahlbehörde“ ersetzt.

20. Im § 11 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden“ das Wort „die“ durch die Wortfolge „der Vorsitzende der“ ersetzt und vor der Wortfolge „Bezirkswahlbehörden zu berufen“ die Wortfolge „Vorsitzenden der“ eingefügt.

21. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Innerhalb des vorgesehenen Fristenlaufes können auch Parteien die Berufung von Beisitzern oder Ersatzbeisitzern beantragen, die innerhalb der Frist gemäß § 12 Abs. 1 von ihrem Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben.“

22. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Parteien, die innerhalb der Frist gemäß § 12 Abs. 1 von ihrem Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben, können zudem die Berufung von Beisitzern oder Ersatzbeisitzern beantragen:

- a) vor Volksabstimmungen nach dem IV. Hauptstück oder Volksbefragungen nach dem VI. Hauptstück des Landes-Volksabstimmungsgesetzes;
- b) bezogen auf die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden einer Gemeinde vor Gemeindevertretungswahlen, Wahlen des Bürgermeisters durch die Bürger der Gemeinde sowie Volksabstimmungen nach dem V. Hauptstück, Volksbefragungen nach dem VII. Hauptstück und Anhörungen nach dem VIII. Hauptstück des Landes-Volksabstimmungsgesetzes in dieser Gemeinde.

Abs. 1 und 2 sowie die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 3 sind dabei sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass allfällige Vorschläge ab dem Stichtag bis zum zehnten Tag nach dem Stichtag erstattet werden müssen.“

23. Im § 12 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Die Behörden“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „welche gemäß § 11 Abs. 2 zur Berufung der Beisitzer zuständig sind,“ eingefügt und entfällt der dritte Satz.

24. Der § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Enthebung eines Mitgliedes einer Wahlbehörde von seinem Amt ist durch die Behörde, von der es bestellt wurde, auszusprechen.“

25. Im § 13 Abs. 3 erster Satz wird das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellt“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

26. Im § 13 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellen“ ersetzt.

27. Im § 13 Abs. 4 wird das Wort „berufen“ durch das Wort „bestellen“ ersetzt.

28. Im § 14 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(Wahlleiter)“ die Wortfolge „sind zur Entgegennahme von an die Wahlbehörden gerichteten Schriftstücken berechtigt und“ eingefügt und die Wortfolge „und die Beschlüsse der Wahlbehörden“ durch die Wortfolge „sowie ihre Beschlüsse“ ersetzt.

29. Der § 15 lautet:

„§ 15  
**Gelöbnis**

(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 zu bestellenden ständigen Stellvertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung nach § 7 Abs. 2 zu bestellenden Stellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten gegenüber demjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder einem von diesem Beauftragten, durch die Worte „ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu geloben.

(2) Für die Beisitzer gilt Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass sie ihr Gelöbnis gegenüber dem Vorsitzenden (Wahlleiter) abzulegen haben.“

30. Im § 16 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Ein Ersatzbeisitzer ist bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann zu berücksichtigen, wenn er für einen Beisitzer tätig wird, der von derselben Partei vorgeschlagen worden ist und an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.“

31. Im nunmehrigen § 16 Abs. 1 wird jeweils nach der Wortfolge „die Hälfte der“ das Wort „berufenen“ eingefügt, die Wortfolge „übrigen Wahlbehörden“ durch die Wortfolge „Bezirks- und die Gemeindegewahlbehörden“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.“

32. Im § 17 wird nach der Wortfolge „Der Wahlleiter stimmt“ das Wort „nicht“ sowie nach der Wortfolge „Bei Stimmgleichheit gilt“ das Wort „jedoch“ eingefügt und die Wortfolge „beigetreten ist“ durch das Wort „beitritt“ ersetzt.

33. Nach dem § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a  
**Entschädigung für die Tätigkeit in Wahlbehörden**

(1) Für die in vollem Umfang ausgeübte Tätigkeit in den Wahlbehörden haben ihre Mitglieder Anspruch auf Entschädigung wie folgt:

- a) 33 Euro für die Tätigkeit in einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde am Wahltag, in der das Wahllokal bis zu drei Stunden geöffnet ist, sowie für die Tätigkeit von bis zu drei Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;
- b) 66 Euro für die Tätigkeit in einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde am Wahltag, in der das Wahllokal mehr als drei Stunden bis zu sechs Stunden geöffnet ist, sowie für die Tätigkeit von mehr als drei Stunden bis zu sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;
- c) 100 Euro für die Tätigkeit in einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde am Wahltag, in der das Wahllokal mehr als sechs Stunden geöffnet ist, sowie für die Tätigkeit von mehr als sechs Stunden in einer besonderen Wahlbehörde;
- d) 50 Euro für die Tätigkeit in einer Bezirkswahlbehörde, die zur Briefwahl verwendete Wahlkarten und von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlbezirken abgegebene Briefumschläge (§ 55 Abs. 1) im Ausmaß von mehr als zwei Stunden auszuwerten hat.

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Vergütungssätze vermindern oder erhöhen sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2025, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2024 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu

berücksichtigen sind, als sie zehn Prozent der für Jänner 2024 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung des Vergütungssatzes herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändern sich die Vergütungssätze, so sind sie auf einen ganzen Cent-Betrag zu runden und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.

(3) Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 1 lit. a bis c ist von der Gemeinde und die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 1 lit. d ist von der Bezirkshauptmannschaft spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag von Amts wegen zu veranlassen, sofern das betroffene Mitglied nicht schriftlich darauf verzichtet hat.

(4) Von Mitgliedern der Wahlbehörden kann nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 bis spätestens drei Monate nach dem Wahltag hinsichtlich des Grundes und der Höhe des Anspruchs bei der jeweils zuständigen Behörde (Abs. 3) ein Feststellungsantrag gestellt werden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist anzuwenden.“

*34. Im § 21 Abs. 1 entfallen die Wortfolgen „zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden oder zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe“ sowie „verurteilt worden ist“ und werden nach dem Wort „rechtskräftig“ folgende lit. a bis c eingefügt:*

- „a) zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
- b) zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder
- c) zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307b StGB erfolgt ist.“

*35. Im § 23 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 22 Abs. 1)“ ein Beistrich gesetzt sowie der Ausdruck „24.00 Uhr,“ eingefügt und am Ende folgender Satz angefügt:*

„Darüber hinaus kann jede Person während der Einsichtsfrist im Internet nach einer Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur überprüfen, ob sie in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, soweit dies technisch möglich ist.“

*36. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Ist die Überprüfung der Eintragung in das Wählerverzeichnis im Internet möglich (Abs. 1 letzter Satz), so ist unter Angabe des entsprechenden Links auch darauf hinzuweisen.“

*37. Im § 23 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „letzter Satz“ die Wortfolge „und von bis zum Ende der Einsichtsfrist erfolgten Eintragungen in die Wählerkartei aufgrund von Anträgen nach § 4 Abs. 1 des Wählerkarteigesetzes“ eingefügt.*

*38. Der § 23 Abs. 8 lautet:*

„(8) Der Bürgermeister hat den wahlwerbenden Parteien für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes auf Verlangen frühestens am vierzigsten Tag, spätestens am vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag die Daten des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses der Gemeinde in einem einheitlichen, verarbeitbaren Format mittels verschlüsselter Datenträger oder verschlüsselter elektronischer Übertragung auszufolgen. Der Empfänger der Daten hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

*39. Im § 26 Abs. 1 wird die Wortfolge „spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag“ durch das Wort „schnellstmöglich“ ersetzt.*

*40. Im § 27 Abs. 3 lit. a wird nach dem Wort „Kurzbezeichnung“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können“ eingefügt.*

*41. Im § 27 Abs. 3 lit. b wird nach der Wortfolge „von jedem Wahlwerber“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und die Wortfolge „und die Adresse“ durch die Wortfolge „, der Hauptwohnsitz sowie allfällige akademische Grade“ ersetzt.*

*42. Im § 27 Abs. 3 lit. c wird nach der Wortfolge „seines Stellvertreters“ der Klammerausdruck „(Familien- und Vorname, Beruf, Hauptwohnsitz)“ eingefügt.*

*43. Dem § 27 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:*

„Vermerke, die zur Verhinderung einer doppelten oder mehrfachen Erteilung einer solchen Bestätigung getätigt wurden, sind unverzüglich zu löschen, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

44. Dem § 27 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter und sein Stellvertreter können jederzeit ersetzt werden. Solche an den Leiter der Landeswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen der Unterschrift des zu ersetzenden zustellungsbevollmächtigten Vertreters bzw. Stellvertreters. Stimmt dieser nicht zu, so muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlwerber unterschrieben sein. Abs. 3 lit. c gilt sinngemäß.“

45. Der § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Wenn Namen von Wahlwerbern gemäß § 30 gestrichen werden, können die betreffenden Parteien das Verzeichnis der Wahlwerber ergänzen. Ergänzungsvorschläge sind bis spätestens 17.00 Uhr des 44. Tages vor dem Wahltag der Landeswahlbehörde zu übergeben. Sie müssen vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei unterschrieben sein.“

46. Im § 32 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „Einlangen von Wahlvorschlägen“ das Wort „gleichzeitigem“ eingefügt, entfällt nach der Wortfolge „Einlangen von Wahlvorschlägen“ die Wortfolge „am gleichen Tag“ und wird das Wort „zuletzt“ durch die Wortfolge „im zweiten Satz“ sowie das Wort „zuerst“ durch die Wortfolge „im ersten Satz“ ersetzt.

47. Im § 32 Abs. 6 wird nach dem Wort „wiederzugeben“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „wobei bei akademischen Graden von Wahlwerbern die jeweilige Eintragung in der Wählerkartei maßgeblich ist“ eingefügt und entfallen die Wortfolge „und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen“ sowie das Wort „jedoch“.

48. Im § 33 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „und der Wahllokale“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „der Wahlzeit“ eingefügt, die Wortfolge „Wahlkommissionen für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „besonderen Wahlbehörden“ ersetzt, entfällt der dritte Satz und wird die Wortfolge „Krankenanstalten oder Pflegeheime“ durch den Ausdruck „eine der in § 4 Abs. 3 genannten Einrichtungen“ ersetzt.

49. Dem § 33 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgesetzt werden.“

50. Im § 33 Abs. 3 wird nach dem Wort „Wahlsprengel“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „Wahllokale“ die Wortfolge „und der Wahlzeit“ eingefügt, die Wortfolge „Wahlkommissionen für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „besonderen Wahlbehörden“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Beschlüsse über die Festsetzung der Wahlzeit sind zudem mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag bis zu seinem Ablauf an den Gebäuden der Wahllokale kundzumachen.“

51. Der § 33 Abs. 4 entfällt.

52. Der § 34 Abs. 4 lautet:

„(4) Alle Wahllokale müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sein. Für blinde und schwer sehbehinderte wahlberechtigte Personen sind geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen.“

53. Im § 35 Abs. 3 wird nach dem Wort „Strafe“ das Wort „unverzüglich“ und nach dem Ausdruck „(§ 32e des Gemeindegesetzes) und“ die Wortfolge „mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag bis zu seinem Ablauf“ eingefügt.

54. Dem § 36 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In jedem Wahllokal hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.“

55. Im § 37 Abs. 1 wird die Wortfolge „drei Wochen“ durch die Wortfolge „am zehnten Tag“ und die Wortfolge „Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde“ durch das Wort „Gemeindegewahlleiter“ ersetzt sowie nach dem zweiten Satz folgender Satz angefügt:

„Der Austausch eines Wahlzeugen durch den betreffenden zustellungsbevollmächtigten Vertreter ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag zulässig.“

56. Im § 37 Abs. 2 wird die Wortfolge „Wahlkommission für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „besonderen Wahlbehörde“, jeweils das Wort „Wahlkommission“ durch die Wortfolge „besondere

Wahlbehörde“ *in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und die Wortfolge* „und dritter“ *durch die Wortfolge* „bis vierter“ *ersetzt.*

57. *Im § 38 Abs. 2 wird nach der Wortfolge* „Abgabe der Stimme,“ *der Ausdruck* „ihre erforderlichen Begleitpersonen (§ 42), Personen, die für sich oder andere Personen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten abgeben,“ *eingefügt.*

58. *Im § 40 Abs. 4 wird der Ausdruck* „abstreicht (§ 41 Abs. 2)“ *durch den Ausdruck* „einträgt (§ 41 Abs. 1)“ *ersetzt.*

59. *Im § 40 Abs. 6 wird der Ausdruck* „Krankenanstalten und Pflegeheime gemäß § 4 Abs. 3“ *durch den Ausdruck* „die in § 4 Abs. 3 genannten Einrichtungen“ *sowie das Wort* „gehfähigen“ *durch das Wort* „mobilen“ *ersetzt, entfällt das Wort* „bettlägerigen“ *und wird vor der Wortfolge* „in deren Liegeräumen entgegenzunehmen“ *die Wortfolge* „, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind,“ *eingefügt.*

60. *Der § 41 Abs. 1 und 2 lautet:*

„(1) Der Name des Wahlkartenwählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist von einem Beisitzer am Schluss des Wählerverzeichnisses unter einer fortlaufenden Zahl einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang zu vermerken. Die Wahlkarte ist mit der den Wähler betreffenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen.

(2) Der Name jedes Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist unter Beisetzung der Zahl, unter der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von einem Beisitzer unter der fortlaufenden Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Gleichzeitig wird die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses beim Namen des Wählers vermerkt.“

61. *Im § 41 Abs. 3 wird die Wortfolge* „sind die für den Abstimmungsvorgang bei Wahlkartenwählern geltenden Bestimmungen anzuwenden“ *durch die Wortfolge* „hat er nach Übergabe der Wahlkarte an die Wahlbehörde seine Stimme unter Beachtung der für Nichtwahlkartenwähler geltenden Bestimmungen abzugeben“ *ersetzt.*

62. *Der § 42 lautet:*

„§ 42

#### **Stimmabgabe durch Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen**

Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen können sich bei der Stimmabgabe von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und helfen lassen. Als körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert gelten Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Die Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.“

63. *In der Überschrift des § 45 wird das Wort* „Gehunfähige“ *durch die Wortfolge* „in ihrer Mobilität eingeschränkte Wahlberechtigte“ *ersetzt.*

64. *Im § 45 Abs. 1 bis 6 wird die Wortfolge* „Wahlkommission für Gehunfähige“ *in der jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wortfolge* „besondere Wahlbehörde“ *in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.*

65. *Im § 45 Abs. 1 entfällt der Ausdruck* „lit. b“, *wird nach der Wortfolge* „Beantragung der Wahlkarte“ *die Wortfolge* „bzw. beim Ersuchen um den Besuch durch die besondere Wahlbehörde“ *eingefügt und jeweils das Wort* „Wahlkommission“ *durch die Wortfolge* „besondere Wahlbehörde“ *ersetzt.*

66. *Im § 45 Abs. 3 wird das Wort* „gehunfähige“ *durch die Wortfolge* „in ihrer Mobilität eingeschränkte“ *ersetzt.*

67. *Im § 45 Abs. 5 wird nach dem Wort* „Wahlakt“ *der Ausdruck* „und die bei ihr abgegebenen Wahlkarten (§ 45a Abs. 3)“ *eingefügt.*

68. Im § 45 Abs. 6 wird der Ausdruck „Wahlkarten gemäß § 6 Abs. 3 lit. b ausgestellt“ durch den Ausdruck „Adressen für den Besuch durch die besondere Wahlbehörde angegeben (§ 6 Abs. 3 lit. b)“ ersetzt.

69. Im § 45a Abs. 2 wird die Wortfolge „zu verschließen“ durch das Wort „zuzukleben“ ersetzt.

70. Im § 45a Abs. 3 wird nach dem Wort „Wahlzeiten“ die Wortfolge „oder bei jeder besonderen Wahlbehörde“ eingefügt.

71. Im § 45a Abs. 4 wird die Wortfolge „zumindest die in den Feldern „fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis“ sowie „ehemaliger Landesbürger“ enthaltenen Daten erfasst werden. Die Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte“ durch die Wortfolge „die Wahlkarte anhand des auf ihr“, die Wortfolge „ist zulässig“ durch die Wortfolge „unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters erfasst wird“ und der Ausdruck „Prüfung (§ 49a)“ durch den Ausdruck „Übergabe an die Sprengelwahlbehörde (Abs. 5) bzw. bis zur Übermittlung des Wahlaktes an die Bezirkswahlbehörde (§ 53 Abs. 2)“ ersetzt.

72. Der § 45a Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Prüfung und Auswertung der bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten ist die Sprengelwahlbehörde zuständig (§ 50). Die Gemeindevahlbehörde hat die Wahlkarten nach Vorsortierung im Sinne des § 50 Abs. 1a lit. a bis c gegebenenfalls entsprechend der Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen und der Sprengelwahlbehörde vor Ende der für ihren Wahlsprengel festgesetzten Wahlzeit versiegelt unter Anschluss einer anhand des Zentralen Wählerregisters erstellten Aufstellung zu übergeben; eine Versiegelung ist nicht notwendig, soweit die Gemeindevahlbehörde selbst als Sprengelwahlbehörde zur Auswertung zuständig ist.“

73. Im § 45a Abs. 6 wird nach der Wortfolge „Auswertung der“ die Wortfolge „ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt eingelangten und“ und nach dem Wort „Wahlzeiten“ die Wortfolge „oder bei einer besonderen Wahlbehörde“ eingefügt.

74. Im § 46 wird der Ausdruck „im § 40 Abs. 2 zweiter Satz bestimmten Fall“ durch die Wortfolge „behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!““ ersetzt.

75. Im § 47 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen“ und wird nach dem Wort „Vornamen“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „allfälligen akademischen Graden“ eingefügt.

76. Im § 49 Abs. 5 wird nach dem Wort „Leere“ der Ausdruck „oder – den behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ ausgenommen – beschriftete“ eingefügt.

77. Der § 49a entfällt.

78. Im § 50 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Wahlbehörde hat zunächst anhand der ihr von der Gemeindevahlbehörde mit den Wahlkarten übergebenen Aufstellung zu prüfen, ob die Wahlkarten vollzählig sind. Danach hat sie zu prüfen, ob die Wahlkarten in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind; zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob

- a) die Wahlkarte zugeklebt und unversehrt ist; versehrt ist die Wahlkarte, wenn sie derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte (§ 45a Abs. 2 zweiter Satz) durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde und
- c) die Wahlkarte dem Wahlberechtigten eindeutig zugeordnet werden kann.

Ergibt die Prüfung einen Mangel, ist die Wahlkarte auszuschneiden.“

79. Der § 50 Abs. 2 erster Satz entfällt.

80. Im § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge „zunächst die brieflich eingelangten“ durch die Wortfolge „sodann die nicht ausgeschiedenen“ und das Wort „gekennzeichnetes“ durch den Ausdruck „– den behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ ausgenommen – beschriftetes“ ersetzt.

81. Im § 50 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „allenfalls erst“.



82. Der § 51 Abs. 2 lit. f lautet:

„f) die Zahl der von der Gemeindegewahlbehörde übergebenen Wahlkarten, die zur brieflichen Stimmabgabe verwendet worden sind; ergibt die Prüfung nach § 50 Abs. 1a, dass die übergebenen Wahlkarten nicht vollzählig sind, so ist dies festzuhalten,“

83. Nach dem nunmehrigen § 51 Abs. 2 lit. f wird folgende lit. g eingefügt:

„g) die Zahl der davon gemäß § 50 Abs. 1a und 2 ausgeschiedenen Wahlkarten unter Angabe des Ausscheidungsgrundes,“

84. Im § 51 Abs. 2 wird die bisherige lit. g als lit. h bezeichnet.

85. Nach dem nunmehrigen § 51 Abs. 2 lit. h wird folgende lit. i eingefügt:

„i) die Zahl der bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten, die zur brieflichen Stimmabgabe verwendet worden sind, getrennt nach Wahlbezirken,“

86. Im § 51 Abs. 2 entfällt die bisherige lit. h und werden die bisherigen lit. i bis q als lit. j bis r bezeichnet.

87. Im nunmehrigen § 51 Abs. 2 lit. n wird der Ausdruck „lit. j und k“ durch den Ausdruck „lit. k und l“, der Ausdruck „lit. i“ durch den Ausdruck „lit. j“ und der Ausdruck „lit. l“ durch den Ausdruck „lit. m“ ersetzt.

88. Im § 51 Abs. 3 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt:

„d) die Aufstellung gemäß § 45a Abs. 5,“

89. Im § 51 Abs. 3 werden die bisherigen lit. d bis i als lit. e bis j bezeichnet.

90. Im nunmehrigen § 51 Abs. 3 lit. f wird nach dem Wort „gesondert“ die Wortfolge „und versiegelt“ eingefügt und der Ausdruck „§ 50 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 50 Abs. 1a und 2“ ersetzt.

91. Im § 51 Abs. 3 wird am Ende der nunmehrigen lit. j der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. k angefügt:

„k) die bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten, die zur brieflichen Stimmabgabe verwendet worden sind.“

92. Im § 51 Abs. 4 wird der Ausdruck „lit. d bis i“ durch den Ausdruck „lit. e bis k“ ersetzt.

93. In der Überschrift des § 53 wird nach dem Wort „Bezirkswahlbehörden“ die Wortfolge „und Veröffentlichung der Wahlergebnisse“ eingefügt.

94. Im § 53 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 51 Abs. 2 lit. g, j, n und o“ durch den Ausdruck „§ 51 Abs. 2 lit. g, k, o und p“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Sie sind überdies am Wahltag, jedoch nicht vor 17.00 Uhr, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes).“

95. Im § 53 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „Niederschrift nach § 49a Abs. 3 samt den“, wird nach dem Ausdruck „(§ 6 Abs. 5),“ das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt und der Ausdruck „den ausgeschiedenen Wahlkarten (§ 49a Abs. 4),“ durch den Ausdruck „die Wahlkarten, die ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt eingelangt sind,“ ersetzt sowie am Ende folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung der Anlagen gemäß § 51 Abs. 3 lit. c bis h, der unbrauchbar gewordenen Wahlkarten (§ 6 Abs. 5) und der Unterlagen nach § 6 Abs. 11 kann jedoch unterbleiben, wenn sichergestellt ist, dass diese Dokumente auf Verlangen der übergeordneten Wahlbehörden zum Zweck der Überprüfung der Wahlakten jederzeit nachgereicht werden können; nicht übermittelte Dokumente sind versiegelt zu verwahren und zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

96. Im § 53 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Bezirkswahlbehörde hat die ihr von der Gemeindegewahlbehörde übermittelten Wahlkarten anhand des auf den Wahlkarten aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu erfassen.“

97. Im § 53 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

98. Dem nunmehrigen § 53 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landeswahlbehörde hat sie zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

99. Der § 55a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Leiter der Bezirkswahlbehörde hat unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters nach Erhalt der Wahlkarten nach § 55 Abs. 3 diese anhand des auf ihnen aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes zu erfassen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe verwendeten Wahlkarten des eigenen Wahlbezirks auf ihre Vollzähligkeit zu prüfen und im Sinne des Abs. 2 lit. a bis c vorzusortieren. Anschließend sind die Wahlkarten bis zur Prüfung (Abs. 2) zu verwahren.“

100. Im § 55a Abs. 2 entfällt das Wort „erfassten“.

101. Im § 55a Abs. 2 lit. a wird das Wort „verschlossen“ durch das Wort „zugeklebt“ ersetzt.

102. Im § 55a Abs. 2 wird am Ende der lit. b der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) die Wahlkarte dem Wahlberechtigten eindeutig zugeordnet werden kann.“

103. Im § 55b Abs. 1 wird das Wort „gekennzeichnetes“ durch den Ausdruck „– den behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ ausgenommen – beschriftetes“ ersetzt.

104. Im § 58 Abs. 2 lit. e wird nach dem Wort „sind“ ein Strichpunkt gesetzt sowie der Ausdruck „ergibt die Prüfung nach § 55a Abs. 1, dass die Wahlkarten nicht vollzählig sind, so ist dies festzuhalten“ eingefügt.

105. Im § 58 Abs. 3 lit. c wird nach dem Wort „wurden“ ein Strichpunkt gesetzt sowie die Wortfolge „diese sind zu versiegeln“ eingefügt.

106. Dem § 58 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung der Anlagen gemäß Abs. 3 lit. b bis e kann jedoch unterbleiben, wenn sichergestellt ist, dass diese Anlagen auf Verlangen der Landeswahlbehörde zum Zweck der Überprüfung der Wahlakten jederzeit nachgereicht werden können; nicht übermittelte Anlagen sind versiegelt zu verwahren und zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

107. Im § 58 Abs. 7 lit. b wird nach dem Wort „Berufes“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und der Adresse“.

108. Dem § 60 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlakten der Bezirkswahlbehörden sind zu vernichten, sobald das Ergebnis der nächstfolgenden Wahlen zum Landtag unanfechtbar feststeht.“

109. Im § 60 Abs. 5 wird nach dem Wort „Berufes“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und der Adresse“.

110. Im § 71 Abs. 2 werden die letzten drei Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Land hat den Gemeinden jedoch hierfür eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 2 Euro für jeden Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist, zu leisten; § 18a Abs. 2 gilt sinngemäß.“

111. Der § 71 Abs. 3 entfällt.

112. Nach dem § 71 wird folgender § 71a eingefügt:

„§ 71a

#### **Ausfall des Zentralen Wählerregisters**

Ist aufgrund eines Ausfalls des Zentralen Wählerregisters oder aufgrund sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse eine Zuhilfenahme des Zentralen Wählerregisters nicht möglich, so haben bei Unaufschiebbarkeit alle erforderlichen Schritte nach Möglichkeit auf alternativem Weg, insbesondere in Papierform, zu erfolgen.“

113. Im § 73 Abs. 1 lit. d entfällt der Ausdruck „46“.

114. Nach dem § 76 wird folgender § 77 angefügt:

„§ 77

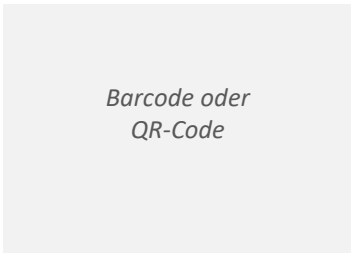
**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2024**

Die Änderungen betreffend die §§ 4 Abs. 4, 34 Abs. 4 und 36 Abs. 6 durch LGBl.Nr. XX/2024 treten am 1. Jänner 2028 in Kraft.“

115. Die Anlagen 1, 2 und 4 werden durch die angeschlossenen Anlagen 1, 2 und 4 ersetzt.

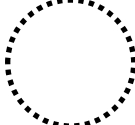
**Anlage 1**  
(zu § 6 Abs. 8)

Landtagswahl  
am xx.xx.20xx





**WAHLKARTE**

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde		Straße, Hausnummer

Wahlbezirk		Wahlsprengel	
Ort, Datum	Unterschrift des Bürgermeisters/ für den Bürgermeister	Gemeinde- siegel oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Wahllokals auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.
			Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:

**Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)**

	<p>Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen.</p>	

**Nähere Informationen siehe Beiblatt sowie**

- Hotline: xxxxxxxxxxxx
- Internet: xxxxxxxxxxxx

**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

---

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

**WAHLKARTE**

Gemeindewahlbehörde

.....  
Straße, HNr.

.....  
PLZ                      Ort

**AUSTRIA / ÖSTERREICH**

## Wählerverzeichnis

Gemeinde: ..... Wahlsprengel: .....

Wahlbezirk: ..... Adresse: .....

Anmerkung	Fortl. Zahl	Haus-	Tür-	Familiename, Vorname (voll ausschreiben)	Geburts- jahr	Abgegebene Stimme *)
		Nummer				

\*) Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken.

## Abstimmungsverzeichnis

Gemeinde: ..... Wahlsprengel: .....

Wahlbezirk: ..... Adresse: .....

Fortl. Zahl	Name der wahlberechtigten Person	Fortlaufende Zahl des Wähler- verzeichnisses	Anmerkung

## Artikel II

Das Gemeindevahlgesetz, LGBl.Nr. 30/1999, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 16/2004, Nr. 23/2008, Nr. 36/2009, Nr. 25/2011, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 7/2018, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 25/2019, Nr. 36/2020 und Nr. 4/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird die Wortfolge „oder einem Pflegeheim in Pflege“ durch die Wortfolge „, einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer Wohneinrichtung der Integrationshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer Betreuung“ und die Wortfolge „der Krankenanstalt oder dem Pflegeheim“ durch die Wortfolge „der Einrichtung“ ersetzt.

2. Dem § 4 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wahlkartenwähler können in jedem Wahlsprenkel der Gemeinde ihre Stimme abgeben; befinden sich in einem Gebäude jedoch die Wahllokale mehrerer Wahlsprenkel, kann die Gemeindevahlbehörde bestimmen, dass die Wahlkartenwähler ihr Wahlrecht nur in einem dieser Wahlsprenkel ausüben können.“

3. Im § 5 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „der Gemeinde“ durch den Ausdruck „nach § 4 Abs. 4 zweiter Satz“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „Wahlkommission für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „besonderen Wahlbehörde“ ersetzt.

5. Im § 5 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „Krankheit oder aus ähnlichen Gründen gehunfähig sind,“ durch die Wortfolge „einer Einschränkung ihrer Mobilität, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, die zuständige Wahlbehörde nicht aufsuchen können, daher“ sowie die Wortfolge „Wahlkommission für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „besonderen Wahlbehörde“ ersetzt, nach der Wortfolge „Antragstellung unter Angabe der“ die Wortfolge „im Gemeindegebiet gelegenen“ eingefügt und nach dem Wort „erklären“ ein Strichpunkt gesetzt sowie der Ausdruck „ist infolge eingeschränkter Mobilität das Aufsuchen der zuständigen Wahlbehörde nicht möglich, kann um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch nach Antragstellung bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, unter Angabe der im Gemeindegebiet gelegenen Adresse der gewünschten Stimmabgabe ersucht werden“ eingefügt.

6. Der § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wahlkarte ist den Wahlberechtigten vom Bürgermeister jener Gemeinde, in deren abgeschlossenem Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auszustellen, wenn sie persönlich durch den Wahlberechtigten unter Angabe des Grundes ab dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich darum ansuchen; eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992 und die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters gemäß § 16 des Führerscheingesetzes selbständig zu überprüfen. Über mündliche Anträge, denen nicht unmittelbar durch persönliche Übergabe der Wahlkarte entsprochen werden kann, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.“

7. Der § 5 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

8. Im § 5 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Beifügung seines Namens“ durch den Ausdruck „eine Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz des E-Government-Gesetzes nicht anzuwenden ist“, die Wortfolge „in der Wählerkartei“ durch die Wortfolge „im Zentralen Wählerregister unter Angabe des auf der Wahlkarte im Barcode oder QR-Code enthaltenen Zahlencodes“ sowie die Wortfolge „auffällig anzumerken“ durch die Wortfolge „zu vermerken“ ersetzt.



9. Der § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Wähler gleichzeitig mit der Wahlkarte auch ein Wahlkuvert, je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Wahl des Bürgermeisters sowie eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte auszufolgen. Diese Information hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen. Finden nur die Wahlen in die Gemeindevertretung oder findet nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist dem Wähler neben der Wahlkarte, einem Wahlkuvert und der Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte nur der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen. Der amtliche bzw. die amtlichen Stimmzettel, das Wahlkuvert und die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann jeweils unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übergeben oder zu übersenden ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte sorgfältig zu verwahren. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.“

10. Im § 5 Abs. 8 wird die lit. b durch folgende lit. b bis e ersetzt:

- „b) Bei Wahlberechtigten, die sich in einer der in § 4 Abs. 3 genannten Einrichtungen in stationärer Betreuung befinden, ist die Wahlkarte im Falle einer postalischen Übersendung mittels eingeschriebener Briefsendung ausschließlich an den Empfänger selbst zu versenden. In diesem Fall ist die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.
- c) Werden Wahlkarten an den in lit. b genannten Personenkreis durch Boten überbracht, so ist die Übernahmebestätigung durch den Antragsteller selbst zu unterfertigen. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen. Die sofortige Mitnahme einer durch einen Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diesen ist unzulässig.
- d) Bei nicht in lit. b genannten Antragstellern ist die Wahlkarte im Falle einer postalischen Übersendung mittels eingeschriebener Briefsendung zu versenden, es sei denn, die Wahlkarte wurde mündlich beantragt, der elektronisch eingebrachte Antrag war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder die amtswegige Ausstellung der Wahlkarte erfolgte aufgrund eines Antrags gemäß § 4 Abs. 4 des Wählerkarteigesetzes.
- e) Werden Wahlkarten an den nicht in lit. b genannten Personenkreis durch Boten überbracht, so gelten lit. c sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an Personen ausgefolgt werden kann, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausfolgung kann ohne Übernahmebestätigung erfolgen, wenn die Wahlkarte mündlich beantragt wurde oder der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war.“

11. Im § 5 wird nach dem Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Für den Fall, dass eine Wahlkarte dem Antragsteller persönlich übergeben wird, kann diese unmittelbar nach ihrer Ausfolgung im Gemeindeamt zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet und anschließend zur Weiterleitung an die Gemeindevahlbehörde hinterlegt werden; § 37a Abs. 2, 4 und 5 gilt sinngemäß. Die Gemeinde hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder Bereich ist so auszuwählen, dass dieser für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist.“

12. Im § 5 Abs. 9 entfällt der Ausdruck „lit. a sowie die Vermerke nach Abs. 8 lit. b“.

13. Im § 5 Abs. 10 wird nach dem Wort „Vermerke“ die Wortfolge „aus dem Zentralen Wählerregister entnehmen und“ eingefügt.

14. Dem § 5 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Wahlberechtigte, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, können den Status ihrer Wahlkarte im Zentralen Wählerregister überprüfen, soweit dies technisch möglich ist. Bei einer Überprüfung im Internet ist eine Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur erforderlich; bei einer Überprüfung bei der Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, ist eine Identifizierung mittels eines Lichtbildausweises erforderlich.“

15. Im § 6 wird die Wortfolge „Wahlkommissionen für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „besonderen Wahlbehörden“ ersetzt.

16. Im § 12 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 10 Abs. 1)“ ein Beistrich gesetzt sowie der Ausdruck „24.00 Uhr,“ eingefügt und am Ende folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann jede Person während der Einsichtsfrist im Internet nach einer Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur überprüfen, ob sie in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, soweit dies technisch möglich ist.“

17. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist die Überprüfung der Eintragung in das Wählerverzeichnis im Internet möglich (Abs. 1 letzter Satz), so ist unter Angabe des entsprechenden Links auch darauf hinzuweisen.“

18. Der § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Der Bürgermeister hat den wahlwerbenden Parteien für Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Parteiengesetzes 2012 des Bundes auf Verlangen frühestens am sechszwanzigsten Tag, spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahltag die Daten des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses der Gemeinde in einem einheitlichen, verarbeitbaren Format mittels verschlüsselter Datenträger oder verschlüsselter elektronischer Übertragung auszufolgen. Der Empfänger der Daten hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.“

19. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag“ durch das Wort „schnellstmöglich“ ersetzt.

20. Im § 16 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Parteibezeichnung“ die Wortfolge „und allenfalls eine Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können“ eingefügt.

21. Im § 16 Abs. 1 lit. b wird nach dem Wort „Stellvertreters“ der Klammerausdruck „(Familien- und Vorname, Beruf, Hauptwohnsitz)“ eingefügt.

22. Im § 16 Abs. 3 lit. a wird nach dem Wort „Parteibezeichnung“ die Wortfolge „und allenfalls eine Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können“ eingefügt.

23. Im § 16 Abs. 3 lit. b wird die Wortfolge „der Adresse“ durch die Wortfolge „Hauptwohnsitzes sowie allfälliger akademischer Grade“ ersetzt.

24. Im § 16 Abs. 3 lit. c wird nach dem Wort „Stellvertreters“ der Klammerausdruck „(Familien- und Vorname, Beruf, Hauptwohnsitz)“ eingefügt.

25. Im § 16 Abs. 4 wird die Wortfolge „die Wohnadresse“ durch die Wortfolge „der Hauptwohnsitz“ ersetzt.

26. Im § 16 wird nach dem Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter und sein Stellvertreter können jederzeit ersetzt werden. Solche an den Leiter der Gemeindegewahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen der Unterschrift des zu ersetzenden zustellungsbevollmächtigten Vertreters bzw. Stellvertreters. Stimmt dieser nicht zu, so muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Wahlwerber unterschrieben sein. Abs. 3 lit. c gilt sinngemäß.“

27. Dem § 16 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Vermerke, die zur Überprüfung getätigt wurden, ob ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterzeichnet hat, sind unverzüglich zu löschen, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

28. Im § 20 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „ersichtlich sein“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „wobei bei akademischen Graden von Wahlwerbern die jeweilige Eintragung in der Wählerkartei maßgeblich ist“ eingefügt.

29. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei gleichzeitiger Einreichung von Wahlvorschlägen hat der Gemeindegewahlleiter eine Losentscheidung herbeizuführen.“

30. Im § 21 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „die Adresse“ durch die Wortfolge „den Hauptwohnsitz sowie allfällige akademische Grade“ ersetzt.

31. Im § 24 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „ersichtlich sein“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „wobei bei akademischen Graden die jeweilige Eintragung in der Wählerkartei maßgeblich ist“ eingefügt.

32. Im § 25 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Die Gemeindewahlbehörde bestimmt“ der Ausdruck „spätestens vier Wochen nach dem Stichtag (§ 10 Abs. 1)“ eingefügt, die Wortfolge „Krankenanstalten oder Pflegeheime“ durch den Ausdruck „eine der in § 4 Abs. 3 genannten Einrichtungen“ sowie das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

33. Dem § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgesetzt werden.“

34. Im § 25 Abs. 3 wird die Wortfolge „Das Wahllokal und die Wahlzeit werden vom Bürgermeister für jeden Wahlsprenkel spätestens drei Wochen vor der Wahl“ durch die Wortfolge „Die Beschlüsse über die Festsetzung der Wahllokale und der Wahlzeit sind unverzüglich“ sowie das Wort „veröffentlicht“ durch die Wortfolge „zu veröffentlichen“ ersetzt und nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Beschlüsse über die Festsetzung der Wahlzeit sind zudem mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag bis zu seinem Ablauf an den Gebäuden der Wahllokale kundzumachen.“

35. Der § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Alle Wahllokale müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar sein. Für blinde und schwer sehbehinderte wahlberechtigte Personen sind geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen.“

36. Im § 27 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „angedrohte Strafe“ das Wort „unverzüglich“ und nach dem Ausdruck „(§ 32e des Gemeindegesetzes) und“ die Wortfolge „mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag bis zu seinem Ablauf“ eingefügt.

37. Dem § 28 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In jedem Wahllokal hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.“

38. Im § 29 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „schriftlich namhaft zu machen“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt sowie das Wort „jeder“ vor der Wortfolge „Wahlzeuge erhält vom Gemeindewahlleiter“ durch die Wortfolge „Der Austausch eines Wahlzeugen durch den betreffenden zustellungsbevollmächtigten Vertreter ist bis zum dritten Tag vor dem Wahltag zulässig. Jeder“ ersetzt.

39. Im § 29 Abs. 2 wird die Wortfolge „Wahlkommission für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „besonderen Wahlbehörde“, jeweils das Wort „Wahlkommission“ durch die Wortfolge „besondere Wahlbehörde“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und die Wortfolge „und dritter“ durch die Wortfolge „bis fünfter“ ersetzt.

40. Im § 30 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Abgabe der Stimme,“ der Ausdruck „ihre erforderlichen Begleitpersonen (§ 34), Personen, die für sich oder andere Personen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten abgeben,“ eingefügt.

41. Im § 32 Abs. 5 wird die Wortfolge „Krankenanstalten oder Pflegeheime“ durch den Ausdruck „die in § 4 Abs. 3 genannten Einrichtungen“ ersetzt, entfällt der Ausdruck „gemäß § 4 Abs. 3“, wird die Wortfolge „gehfähigen Wahlberechtigten“ durch die Wortfolge „mobilen Wähler“ sowie die Wortfolge „bettlägerigen Wahlberechtigten“ durch die Wortfolge „Wähler, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind,“ und im letzten Satz das Wort „Wahlberechtigten“ durch das Wort „Wähler“ ersetzt.

42. Im § 33 werden die Abs. 1 bis 3 durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Name des Wahlkartenwählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist von einem Beisitzer am Schluss des Wählerverzeichnisses unter einer fortlaufenden Zahl einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang zu vermerken. Die Wahlkarte ist mit der den Wähler betreffenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen.

(2) Der Name jedes Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist unter Beisetzung der Zahl, unter der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von einem Beisitzer unter der fortlaufenden Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Gleichzeitig wird die fortlaufende Zahl des

Abstimmungsverzeichnisses in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses beim Namen des Wählers vermerkt.“

43. Im § 33 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 3 bezeichnet.

44. Im nunmehrigen § 33 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „1 und“ und wird die Wortfolge „ist im Wählerverzeichnis der Name des Wählers abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beizusetzen. Im Übrigen sind die für den Abstimmungsvorgang bei Wahlkartenwählern geltenden Bestimmungen anzuwenden“ durch die Wortfolge „so hat er nach Übergabe der Wahlkarte an die Wahlbehörde seine Stimme unter Beachtung der für Nichtwahlkartenwähler geltenden Bestimmungen abzugeben“ ersetzt.

45. Der § 34 lautet:

„§ 34

**Stimmabgabe durch Menschen mit Körperbehinderungen,  
Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen**

Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen können sich bei der Stimmabgabe von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und helfen lassen. Als körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert gelten Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Von diesem Fall abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden. Die Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.“

46. In der Überschrift des § 37 wird das Wort „Gehunfähige“ durch die Wortfolge „in ihrer Mobilität eingeschränkte Wahlberechtigte“ ersetzt.

47. Im § 37 Abs. 1 bis 6 wird die Wortfolge „Wahlkommission für Gehunfähige“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wortfolge „besondere Wahlbehörde“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

48. Im § 37 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „eine Wahlkarte ausgestellt wurde“ der Ausdruck „bzw. die gemäß § 5 Abs. 3 lit. b um den Besuch durch die besondere Wahlbehörde ersucht haben“ eingefügt.

49. Im § 37 Abs. 3 wird das Wort „gehunfähige“ durch die Wortfolge „in ihrer Mobilität eingeschränkte“ ersetzt.

50. Im § 37 Abs. 6 wird nach dem Ausdruck „§ 5 Abs. 3 lit. b ausgestellt“ der Ausdruck „bzw. keine Ersuchen gemäß § 5 Abs. 3 lit. b um den Besuch durch die besondere Wahlbehörde gestellt“ eingefügt.

51. Im § 37a Abs. 2 wird die Wortfolge „zu verschließen“ durch das Wort „zuzukleben“ ersetzt.

52. Im § 37a Abs. 4 wird die Wortfolge „zumindest die in dem Feld „fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis“ enthaltenen Daten erfasst werden. Die Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte“ durch die Wortfolge „die Wahlkarte anhand des auf ihr“, die Wortfolge „ist zulässig“ durch die Wortfolge „unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters erfasst wird“ und der Ausdruck „Prüfung (§ 41a)“ durch den Ausdruck „Übergabe an die zuständige Sprengelwahlbehörde (Abs. 5 und 6)“ ersetzt.

53. Im § 37a wird der Abs. 5 durch folgende Abs. 5 bis 7 ersetzt:

„(5) Zur Prüfung und Auswertung der bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, beim Gemeindeamt eingelangten Wahlkarten ist die Sprengelwahlbehörde zuständig (§ 42). Die Gemeindegewahlbehörde hat die Wahlkarten nach Vorsortierung im Sinne des § 42 Abs. 2a lit. a bis c gegebenenfalls entsprechend der Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen und der Sprengelwahlbehörde vor Ende der für ihren Wahlsprengel festgesetzten Wahlzeit versiegelt unter Anschluss einer anhand des Zentralen Wählerregisters erstellten Aufstellung zu übergeben; eine Versiegelung ist nicht notwendig, soweit die Gemeindegewahlbehörde selbst als Sprengelwahlbehörde zur Auswertung zuständig ist.

(6) Zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt eingelangten Wahlkarten ist die Gemeindegewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zuständig, sofern sie selbst als Sprengelwahlbehörde tätig ist. Sie kann hierfür jedoch eine andere Sprengelwahlbehörde bestimmen; ist die

Gemeindewahlbehörde nicht selbst als Sprengelwahlbehörde tätig, hat sie hierfür eine Sprengelwahlbehörde zu bestimmen. Hat die Gemeindewahlbehörde eine andere Sprengelwahlbehörde zur Prüfung und Auswertung bestimmt, hat sie dieser die eingelangten Wahlkarten unverzüglich nach dem im Abs. 3 genannten Zeitpunkt versiegelt unter Anschluss einer anhand des Zentralen Wählerregisters erstellten Aufstellung zu übergeben.

(7) Wahlkarten, die erst nach dem im Abs. 3 genannten Zeitpunkt einlangen, sind verspätet und nicht zu berücksichtigen. Der Gemeindewahlleiter hat sie zu verpacken, versiegelt dem Wahlakt anzuschließen und zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

54. Im § 38 wird nach der Wortfolge „Wahlkuverts ist“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „den behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ ausgenommen,“ eingefügt.

55. Im § 39 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen“.

56. Im § 39 Abs. 3 und 4 wird jeweils nach dem Wort „Vornamen,“ die Wortfolge „allfälligen akademischen Graden,“ eingefügt.

57. Dem § 41 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Als ungültige Stimme zählt weiters ein – den behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ ausgenommen – beschriftetes Wahlkuvert.“

58. Der § 41a entfällt.

59. Im § 42 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Wahlbehörde hat daraufhin anhand der ihr von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 37a Abs. 5 mit den Wahlkarten übergebenen Aufstellungen zu prüfen, ob die Wahlkarten vollzählig sind. Danach hat sie zu prüfen, ob die Wahlkarten in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind; zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob

- a) die Wahlkarte zugeklebt und unversehrt ist; versehrt ist die Wahlkarte, wenn sie derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte (§ 37a Abs. 2 zweiter Satz) durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde und
- c) die Wahlkarte dem Wahlberechtigten eindeutig zugeordnet werden kann.

Ergibt die Prüfung einen Mangel, ist die Wahlkarte auszuschneiden.“

60. Der § 42 Abs. 3 erster Satz entfällt.

61. Im § 42 Abs. 3 wird die Wortfolge „zunächst die brieflich eingelangten“ durch die Wortfolge „sodann die nicht ausgeschiedenen“ sowie das Wort „gekennzeichnetes“ durch den Ausdruck „– den behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ ausgenommen – beschriftetes“ ersetzt.

62. Im § 42 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Daraufhin hat die Wahlbehörde gegebenenfalls die Wahlkarten gemäß § 37a Abs. 6 unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2a und 3 zu prüfen.“

63. Der § 43 Abs. 1 lit. f lautet:

- „f) die jeweilige Zahl der von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 37a Abs. 5 und 6 übergebenen brieflich eingelangten Wahlkarten; ergibt die Prüfung nach § 42 Abs. 2a bzw. 3a, dass die Wahlkarten nicht vollzählig sind, so ist dies festzuhalten,“

64. Im § 43 Abs. 1 lit. g wird nach der Wortfolge „die Zahl der“ das Wort „davon“ eingefügt und der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2a, 3 und 3a“ ersetzt.

65. Im § 43 Abs. 2 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt:

- „d) die Aufstellungen gemäß § 37a Abs. 5 und 6,“

66. Im § 43 Abs. 2 werden die bisherigen lit. d bis g als lit. e bis h bezeichnet.

67. Im nunmehrigen § 43 Abs. 2 lit. f wird nach dem Wort „gesondert“ die Wortfolge „und versiegelt“ eingefügt und der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2a, 3 und 3a“ ersetzt.

68. Im § 43 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. e bis g“ durch den Ausdruck „lit. f bis h“ ersetzt.

69. Der § 47 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

70. Dem § 49 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden sowie die Unterlagen nach § 5 Abs. 9 sind zu vernichten, sobald das Ergebnis der nächstfolgenden Wahlen in die Gemeindevertretung unanfechtbar feststeht.“

71. Im § 49 Abs. 5 wird vor dem Ausdruck „Abs. 2 lit. d bis f“ der Ausdruck „§ 42 Abs. 6 sowie“ eingefügt, nach dem Klammerausdruck „(§ 32e des Gemeindegesetzes)“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „wobei die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung und Ersatzmitglieder unter Anführung des Berufes und des Geburtsjahres zu veröffentlichen sind“ eingefügt und die Wortfolge „eine Woche“ durch die Wortfolge „mindestens vier Wochen“ ersetzt.

72. Im § 58 wird nach dem Wort „zuzustellen“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „sondern gemeinsam mit dem Wahlkuvert im Wahllokal zu übergeben“ eingefügt.

73. In der Überschrift des § 64 entfällt die Wortfolge „, Wahlanfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof“.

74. Im § 70 Abs. 3 wird das Wort „von“ durch die Wortfolge „vom Leiter“ ersetzt.

75. Nach dem § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a

#### **Ausfall des Zentralen Wählerregisters**

Ist aufgrund eines Ausfalls des Zentralen Wählerregisters oder aufgrund sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse eine Zuhilfenahme des Zentralen Wählerregisters nicht möglich, so haben bei Unaufschiebbarkeit alle erforderlichen Schritte nach Möglichkeit auf alternativem Weg, insbesondere in Papierform, zu erfolgen.“

76. Nach dem § 82 wird folgender § 83 angefügt:

„§ 83

#### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI.Nr. XX/2024**

(1) Art. II des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2024, LGBI.Nr. XX/2024, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 6 und 83, tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

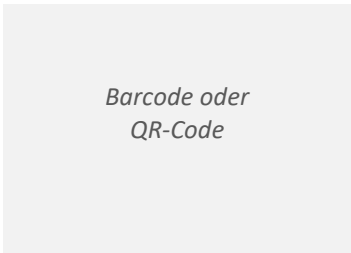
(2) Die Änderungen betreffend die §§ 26 Abs. 3 und 28 Abs. 6 durch LGBI.Nr. XX/2024 treten am 1. Jänner 2028 in Kraft.

(3) Bis zum 1. Jänner 2025 sind die zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Landtag zuständigen besonderen Wahlbehörden gleichzeitig die zur Durchführung und Leitung von Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zuständigen Wahlkommissionen für Gehunfähige.“

77. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die angeschlossenen Anlagen 1 bis 3 ersetzt.

**Anlage 1**  
(zu § 5 Abs. 5)

Wahl xxxxxxxxxxxxxx  
am xx.xx.20xx



**WAHLKARTE**

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße, Hausnummer	

Wahlsprenzel			
Ort, Datum	Unterschrift des Bürgermeisters/ für den Bürgermeister	Gemeinde- siegel oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Wahllokals auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.
			Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:

**Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung (bei Briefwahl)**

	<p>Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie per Briefwahl wählen. Sie erklären, dass Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben. Es hat Sie niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Sie haben selbst entschieden, wie Sie den Stimmzettel ausfüllen.</p>	

**Nähere Informationen siehe Beiblatt sowie**

- Hotline: xxxxxxxxxxxx
- Internet: xxxxxxxxxxxx

**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

---

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

# WAHLKARTE

Gemeindewahlbehörde

.....  
Straße, HNr.

.....  
PLZ                      Ort

**AUSTRIA / ÖSTERREICH**



## Wählerverzeichnis

Gemeinde: ..... Wahlsprengel: .....

Adresse: .....

Anmerkung	Fortl. Zahl	Haus-	Tür-	Familiennamen, Vorname (voll ausschreiben)	Geburts-jahr	Abgegebene Stimme *)
		Nummer				

\*) Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken.

## Abstimmungsverzeichnis

Gemeinde: ..... Wahlsprengel: .....

Adresse: .....

Fortl. Zahl	Name der wahlberechtigten Person	Fortlaufende Zahl des Wähler- verzeichnisses	Anmerkung

### Artikel III

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl.Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999, Nr. 35/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 17/2004, Nr. 27/2005, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 3/2012, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 20/2018, Nr. 34/2018, Nr. 67/2020, Nr. 4/2022 und Nr. 5/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 1 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 39 Abs. 2 und 4)“ ein Beistrich gesetzt sowie der Ausdruck „24.00 Uhr,“ eingefügt und am Ende folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann jede Person während der Einsichtsfrist im Internet nach einer Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur überprüfen, ob sie in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist, soweit dies technisch möglich ist.“

2. Im § 43 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses sowie“, wird nach der Wortfolge „Abschluss des Wählerverzeichnisses“ die Wortfolge „sowie die Übermittlung der Daten des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses“ sowie nach dem Wort „sinngemäß“ die Wortfolge „mit der Maßgabe“ eingefügt und nach dem Wort „anzuwenden“ ein Beistrich gesetzt sowie die Wortfolge „dass dem Bevollmächtigten die Daten des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses der Gemeinde für den Zweck der Information der Stimmberechtigten auf Verlangen frühestens am 31. Tag, spätestens am 26. Tag vor dem Abstimmungstag auszufolgen sind“ eingefügt.

3. Im § 44 wird die Wortfolge „für Gehunfähige“ durch die Wortfolge „durch in ihrer Mobilität eingeschränkte Wahlberechtigte“ ersetzt.

4. Im § 45 Abs. 2 wird die Wortfolge „spätestens drei Tage vor dem Abstimmungstag“ durch das Wort „schnellstmöglich“ ersetzt.

5. Im § 47 Abs. 1 wird die Wortfolge „Menschen mit schwerer Sehbehinderung“ durch die Wortfolge „blinden oder schwer sehbehinderten Stimmberechtigten“ ersetzt.

6. Im § 49 Abs. 2 wird die Wortfolge „die Beifügung seines Namens“ durch den Ausdruck „eine Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz des E-Government-Gesetzes nicht anzuwenden ist“ ersetzt.

7. Im § 49 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Die Ausstellung einer Stimmkarte ist“ die Wortfolge „persönlich durch den Stimmberechtigten unter Angabe des Grundes ab dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung bis“ eingefügt, nach der Wortfolge „mündlich zu beantragen“ ein Strichpunkt gesetzt sowie die Wortfolge „eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig“ eingefügt, entfällt die Wortfolge „der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder“, wird die Wortfolge „digital signiert“ durch die Wortfolge „mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen“ ersetzt und werden am Ende folgende Sätze angefügt:

„Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992 und die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters gemäß § 16 des Führerscheingesetzes selbständig zu überprüfen. Über mündliche Anträge, denen nicht unmittelbar durch persönliche Übergabe der Stimmkarte entsprochen werden kann, ist ein Aktenvermerk aufzunehmen.“

8. Der § 49 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so sind dem Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Stimmkarte auch ein amtlicher Stimmzettel, ein Stimmkuvert und eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Stimmkarte auszufolgen. Diese Information hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen. Der amtliche Stimmzettel, das Stimmkuvert und die Information zur Stimmabgabe mittels Stimmkarte sind in die Stimmkarte zu legen, die sodann jeweils unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übergeben oder zu übersenden ist. Der Antragsteller hat die Stimmkarte sorgfältig zu verwahren. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.“

9. Der § 49 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Die Ausstellung der Stimmkarte ist im Zentralen Wählerregister unter Angabe des auf der Stimmkarte im Barcode oder QR-Code enthaltenen Zahlencodes beim Namen des Stimmberechtigten zu vermerken.“

10. Dem § 49 werden folgende Abs. 7 bis 12 angefügt:

„(7) Für die Übergabe oder die Übersendung beantragter Stimmkarten gilt:

- a) Im Falle der persönlichen Übergabe einer Stimmkarte hat der Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist der Antragsteller oder die von ihm bevollmächtigte Person hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
- b) Bei Stimmberechtigten, die sich in einer Krankenanstalt, einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer Wohneinrichtung der Integrationshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer Betreuung befinden, ist die Stimmkarte im Falle einer postalischen Übersendung mittels eingeschriebener Briefsendung ausschließlich an den Empfänger selbst zu versenden. In diesem Fall ist die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.
- c) Werden Stimmkarten an den in lit. b genannten Personenkreis durch Boten überbracht, so ist die Übernahmebestätigung durch den Antragsteller selbst zu unterfertigen. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen. Die sofortige Mitnahme einer durch einen Boten überbrachten und zur brieflichen Stimmabgabe verwendeten Stimmkarte durch diesen ist unzulässig.
- d) Bei nicht in lit. b genannten Antragstellern ist die Stimmkarte im Falle einer postalischen Übersendung mittels eingeschriebener Briefsendung zu versenden, es sei denn, die Stimmkarte wurde mündlich beantragt, der elektronisch eingebrachte Antrag war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder die amtswegige Ausstellung der Stimmkarte erfolgte aufgrund eines Antrags gemäß § 4 Abs. 4 des Wählerkarteigesetzes.
- e) Werden Stimmkarten an den nicht in lit. b genannten Personenkreis durch Boten überbracht, so gelten lit. c sowie § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Stimmkarte auch an Personen ausgefolgt werden kann, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausfolgung kann ohne Übernahmebestätigung erfolgen, wenn die Stimmkarte mündlich beantragt wurde oder der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen war.

(8) Für den Fall, dass eine Stimmkarte dem Antragsteller persönlich übergeben wird, kann diese unmittelbar nach ihrer Ausfolgung im Gemeindeamt zur brieflichen Stimmabgabe verwendet und anschließend zur Weiterleitung an die Gemeindewahlbehörde hinterlegt werden; § 50 Abs. 3, 5 bis 7 gilt sinngemäß. Die Gemeinde hat durch Bereitstellung einer Stimmzelle oder eines abgetrennten Raumes oder Bereiches zur Stimmabgabe dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses möglich ist. Der Ort für die Stimmzelle, den abgetrennten Raum oder Bereich zur Stimmabgabe ist so auszuwählen, dass dieser für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist.

(9) Der Bürgermeister hat nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist alle schriftlich gestellten Anträge, eine Zusammenstellung der auf elektronischem Weg eingelangten Anträge, die Aktenvermerke über mündliche Anträge nach Abs. 3 letzter Satz, die vorgelegten Vollmachten, die Übernahmebestätigungen und Aktenvermerke nach Abs. 7 der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat die ihr übermittelten Unterlagen dem Abstimmungsakt der Gemeinde anzuschließen.

(10) Die Landesregierung kann die Zahl der ausgestellten Stimmkarten nach Ablauf der in Abs. 3 vorgesehenen Frist anhand der aufgrund von § 49 Abs. 5 erstellten Vermerke aus dem Zentralen Wählerregister entnehmen und veröffentlichen. Bei der Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Stimmkarten ist jeweils die Zahl der an ehemalige Landesbürger ausgestellten Stimmkarten getrennt auszuweisen.

(11) Bis zum 29. Tag nach dem Abstimmungstag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Stimmkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Stimmberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.

(12) Stimmberechtigte, für die eine Stimmkarte ausgestellt worden ist, können den Status ihrer Stimmkarte im Zentralen Wählerregister überprüfen, soweit dies technisch möglich ist. Bei einer Überprüfung im Internet ist eine Identifizierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur erforderlich;

bei einer Überprüfung bei der Gemeinde, die die Stimmkarte ausgestellt hat, ist eine Identifizierung mittels eines Lichtbildausweises erforderlich.“

*11. Im § 50 Abs. 2 wird der zweite und dritte Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

„Der Name des Stimmkartenwählers, der seine Stimme abgegeben hat, ist von einem Beisitzer am Schluss des Wählerverzeichnisses unter einer fortlaufenden Zahl einzutragen und in der Niederschrift über den Abstimmungsvorgang zu vermerken. Die Stimmkarte ist mit der den Wähler betreffenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen.“

*12. Im § 50 Abs. 2 wird die Wortfolge „ist im Wählerverzeichnis der Name des Wählers abzustreichen und die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beizusetzen“ durch die Wortfolge „so hat er nach Übergabe der Stimmkarte an die Wahlbehörde seine Stimme unter Beachtung der für Nichtstimmkartenwähler geltenden Bestimmungen abzugeben“ ersetzt.*

*13. Im § 50 Abs. 3 wird die Wortfolge „zu verschließen“ durch das Wort „zuzukleben“ ersetzt.*

*14. Im § 50 Abs. 5 wird die Wortfolge „Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung“ durch die Wortfolge „Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen“ sowie das Wort „Verschließen“ durch das Wort „Zukleben“ ersetzt, entfällt nach der Wortfolge „Person des Vertrauens bedienen“ der Beistrich sowie die Wortfolge „wenn sie dieser Hilfe bedürfen“ und wird am Ende folgender Satz angefügt:*

„Als körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert gelten Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.“

*15. Im § 50 werden die Abs. 6 und 7 durch folgende Abs. 6 bis 8 ersetzt:*

„(6) Der Leiter der Gemeindegewahlbehörde hat nach Einlangen einer für eine briefliche Stimmabgabe verwendeten Stimmkarte bei der Gemeindegewahlbehörde dafür Sorge zu tragen, dass die Stimmkarte anhand des auf ihr aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters erfasst wird. Anschließend ist die Stimmkarte bis zur Übergabe an die zuständige Sprengelwahlbehörde (Abs. 7 und 8) unter Verschluss zu verwahren. Nach dem im Abs. 4 genannten Zeitpunkt einlangende Stimmkarten gelten als nicht übermittelt und sind vom Leiter der Gemeindegewahlbehörde zu verpacken, versiegelt den Abstimmungsakten anzuschließen und zu vernichten, sobald das Ergebnis der Abstimmung unanfechtbar feststeht.

(7) Zur Prüfung und Auswertung der bis spätestens am Freitag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, bei der Gemeindegewahlbehörde eingelangten Stimmkarten ist die Sprengelwahlbehörde zuständig. Die Gemeindegewahlbehörde hat die eingelangten Stimmkarten nach Vorsortierung im Sinne des § 54 Abs. 1a lit. a bis c gegebenenfalls entsprechend der Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen und der Sprengelwahlbehörde vor Ende der für ihren Wahlsprenkel festgesetzten Abstimmungszeit versiegelt unter Anschluss einer anhand des Zentralen Wählerregisters erstellten Aufstellung zu übergeben; eine Versiegelung ist nicht notwendig, soweit die Gemeindegewahlbehörde selbst als Sprengelwahlbehörde zur Auswertung zuständig ist.

(8) Zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Abstimmungslokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt eingelangten Stimmkarten ist die Gemeindegewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zuständig, sofern sie selbst als Sprengelwahlbehörde tätig ist. Sie kann hierfür jedoch eine andere Sprengelwahlbehörde bestimmen; ist die Gemeindegewahlbehörde nicht selbst als Sprengelwahlbehörde tätig, hat sie hierfür eine Sprengelwahlbehörde zu bestimmen. Hat die Gemeindegewahlbehörde eine andere Sprengelwahlbehörde zur Prüfung und Auswertung bestimmt, hat sie dieser die eingelangten Stimmkarten unverzüglich nach dem im Abs. 4 genannten Zeitpunkt versiegelt unter Anschluss einer anhand des Zentralen Wählerregisters erstellten Aufstellung zu übergeben.“

*16. Im § 52 Abs. 2 wird nach dem Wort „Leere“ der Ausdruck „oder – den behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ ausgenommen – beschriftete“ eingefügt.*

*17. Im § 53 Abs. 3 wird das Wort „Wahlurne“ durch das Wort „Abstimmungsurne“ ersetzt.*

*18. Der § 53a entfällt.*

*19. Im § 54 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Die Wahlbehörde hat zunächst anhand der ihr von der Gemeindegewahlbehörde gemäß § 50 Abs. 7 mit den Stimmkarten übergebenen Aufstellungen zu prüfen, ob die Stimmkarten vollzählig sind.

Danach hat sie zu prüfen, ob die Stimmkarten in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind; zu diesem Zweck ist zu prüfen, ob

- a) die Stimmkarte zugeklebt und unversehrt ist; versehrt ist die Stimmkarte, wenn sie derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Stimmkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) die eidesstattliche Erklärung auf der Stimmkarte (§ 50 Abs. 3 zweiter Satz) vom Stimmberechtigten oder seiner Vertrauensperson unter Angabe ihres Namens abgegeben wurde und
- c) die Stimmkarte dem Stimmberechtigten eindeutig zugeordnet werden kann.

Ergibt die Prüfung einen Mangel, ist die Stimmkarte auszuschneiden.“

20. Im § 54 Abs. 2 entfällt der erste Satz und wird die Wortfolge „Der Leiter dieser“ durch das Wort „Die“, die Wortfolge „zunächst die brieflich eingelangten“ durch die Wortfolge „sodann die nicht ausgeschiedenen“, das Wort „gekennzeichnetes“ durch den Ausdruck „– den behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ ausgenommen – beschriftetes“ und das Wort „Urne“ durch das Wort „Abstimmungsurne“ ersetzt.

21. Im § 54 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Daraufhin hat die Wahlbehörde gegebenenfalls die Stimmkarten gemäß § 50 Abs. 8 unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1a und 2 zu prüfen.“

22. Im § 54 Abs. 3 wird nach dem Ausdruck „Abs. 2“ der Ausdruck „und 2a“ eingefügt und nach dem Wort „ermittelten“ das Wort „Zahl“ durch das Wort „Zahlen“ ersetzt.

23. Im § 54 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „zuzüglich der“ das Wort „Zahl“ durch das Wort „Zahlen“ ersetzt und nach dem Ausdruck „Abs. 2“ der Ausdruck „und 2a“ eingefügt.

24. Im § 54 Abs. 7 wird nach dem Wort „Stimmzettel“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „und die Niederschrift nach § 53a Abs. 3“.

25. Im § 54 Abs. 8 entfällt jeweils das Wort „telefonisch“.

26. Im § 55 Abs. 2 lit. d wird nach der Wortfolge „die Zahl der“ die Wortfolge „von der Gemeindevahlbehörde übergebenen“ eingefügt und nach dem Wort „Stimmkarten“ ein Strichpunkt gesetzt sowie die Wortfolge „ergibt die Prüfung nach § 54 Abs. 1a bzw. 2a, dass die übergebenen Stimmkarten nicht vollzählig sind, so ist dies festzuhalten“ eingefügt.

27. Im § 55 Abs. 2 lit. e wird nach der Wortfolge „die Zahl der“ das Wort „davon“ eingefügt und der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1a, 2 und 2a“ ersetzt.

28. Im § 55 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Niederschrift sind die Aufstellungen gemäß § 50 Abs. 7 und 8 anzuschließen.“

29. Im § 69 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 53a bis 55“ durch den Ausdruck „§§ 54 und 55“ ersetzt.

30. Im § 80 Abs. 4 wird die Wortfolge „Menschen mit schwerer Sehbehinderung“ durch die Wortfolge „blinden oder schwer sehbehinderten Stimmberechtigten“ ersetzt.

31. Im § 82 Abs. 3 wird nach dem Wort „Leere“ der Ausdruck „oder – den behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ ausgenommen – beschriftete“ eingefügt.

32. Im § 83 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 53a“ durch den Ausdruck „§§ 54“ ersetzt.

33. Im § 88 Abs. 4 wird die Wortfolge „Menschen mit schwerer Sehbehinderung“ durch die Wortfolge „blinden oder schwer sehbehinderten Stimmberechtigten“ ersetzt.

34. Im § 89 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 53a bis“ durch den Ausdruck „§§ 54 und“ ersetzt.

35. Im § 93 werden die Abs. 2 bis 4 durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Das Land hat den Gemeinden bei den Volksbegehren nach dem II. Hauptstück eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,40 Euro und bei den Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem IV., VI. und VIII. Hauptstück eine Pauschalentschädigung in der Höhe von

0,86 Euro für jeden Stimmberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist, zu leisten.

(3) Die in Abs. 2 genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich, beginnend mit dem 1. Jänner 2025, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2024 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen der Indexzahlen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie zehn Prozent der für Jänner 2024 verlautbarten Indexzahl oder der in der Folge als Bemessungsgrundlage für eine Änderung der Beträge herangezogenen Indexzahl nicht übersteigen. Ändern sich die Beträge, so sind sie auf einen ganzen Cent-Betrag zu runden und im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen.“

36. Nach dem § 94 wird folgender § 94a eingefügt:

„§ 94a

#### **Ausfall des Zentralen Wählerregisters**

Ist aufgrund eines Ausfalls des Zentralen Wählerregisters oder aufgrund sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse eine Zuhilfenahme des Zentralen Wählerregisters nicht möglich, so haben bei Unaufschiebbarkeit alle erforderlichen Schritte nach Möglichkeit auf alternativem Weg, insbesondere in Papierform, zu erfolgen.“

37. Nach dem § 98 wird folgender § 99 angefügt:

„§ 99

#### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2024**

(1) Art. III des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2024, LGBl.Nr. XX/2024, ausgenommen die Änderung betreffend § 99, tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Bis zum 1. Jänner 2025 gelten die Verweise in den §§ 43 und 44 auf die für die Landtagswahlen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. Muster als Verweise auf die für die Landtagswahlen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. Muster in der Fassung vor LGBl.Nr. XX/2024.“

38. Die Anlage 5 wird durch die angeschlossene Anlage 5 ersetzt.



**Anlage 5**  
(zu § 49 Abs. 2)

Volksabstimmung  
am xx.xx.20xx

**STIMMKARTE**

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vorname, Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde		Straße, Hausnummer

Wahlsprenkel			
Ort, Datum	Unterschrift des Bürgermeisters/ für den Bürgermeister	Gemeinde- siegel oder Bildmarke	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des für den oben bezeichneten Sprengel eingerichteten Abstimmungslokals auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Stimmkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.
			Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall einer Amtssignatur:

**Feld für die Unterschrift – eidesstattliche Erklärung**

Ich, **DIE OBEN GENANNTEN PERSON**, habe den Stimmzettel selbst ausgefüllt. Es hat mich niemand dabei beobachtet oder beeinflusst. Ich habe selbst entschieden, wie ich den Stimmzettel ausfülle.

---

Ich,   
Vor- und Familienname (bitte in Blockschrift angeben)

als **PERSON DES VERTRAUENS des oben genannten Stimmberechtigten**, habe den Stimmzettel nur vom Stimmberechtigten beobachtet entsprechend dem Willen des Stimmberechtigten ausgefüllt und die Stimmkarte verschlossen.

Hier oben müssen Sie unterschreiben, wenn Sie den Stimmzettel selbst ausgefüllt haben  
**ODER** wenn Sie einer Person mit Körperbehinderung, Sinnesbehinderung  
 oder kognitiver Behinderung bei der Stimmabgabe behilflich sind.

**Nähere Informationen siehe Beiblatt sowie**

- Hotline: xxxxxxxxxxxx
- Internet: xxxxxxxxxxxx



**Priority  
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required  
Nicht frei machen

---

Reply Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

# STIMMKARTE

Gemeindewahlbehörde

.....  
Straße, HNr.

.....  
PLZ                      Ort

**AUSTRIA / ÖSTERREICH**

## Bericht zur Regierungsvorlage

### I. Allgemeines:

#### 1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I. Nr. 7/2023, hat der Bund umfangreiche Änderungen im Wahlrecht vorgenommen, welche grundsätzlich mit 1.1.2024 in Kraft getreten sind. Mit der gegenständlichen Sammelnovelle sollen das Landtagswahlgesetz (LWG), das Gemeindewahlgesetz (GWG) sowie das Landes-Volksabstimmungsgesetz (L-VAG) an die Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) angepasst werden.

Im LWG sollen im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen werden:

#### Anpassungen an die NRWO:

- Verankerung einer zeitgemäßen Terminologie betreffend in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen („besondere Wahlbehörde“ statt „Wahlkommission für Gehunfähige“, „Einschränkung der Mobilität“ statt „gehunfähig“; vgl. beispielsweise die §§ 6 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 3 sowie 45)
- Klarstellung, dass die Beantragung einer Wahlkarte nur persönlich durch den Wahlberechtigten erfolgen kann und eine telefonische Beantragung nicht zulässig ist (§ 6 Abs. 4)
- Verankerung der Nutzung des Zentralen Wählerregisters bei der Ausstellung der Wahlkarten (§ 6 Abs. 7), bei der Überprüfung des Status der Wahlkarte durch den Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 14) und bei der Erfassung der eingelangten Wahlkarten (§§ 45a Abs. 4, 53 Abs. 3, 55a Abs. 1)
- Angleichung der Bestimmungen über die Ausfolgung der Wahlkarten (§ 6 Abs. 10)
- Ermöglichung der Stimmabgabe mittels Briefwahl bei der persönlichen Abholung der Wahlkarte im Gemeindeamt („Quasi-Vorwahltag“; § 6 Abs. 10a)
- Klarstellung, dass das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in ein und derselben Wahlbehörde unzulässig ist (§ 7 Abs. 2a)
- Zulässigkeit der Nachnominierung von Mitgliedern in Wahlbehörden nach der Landtagswahl bzw. vor Gemeindewahlen, Volksabstimmungen sowie Volksbefragungen, wenn Parteien vor der Landtagswahl von ihrem Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben (§ 11 Abs. 3 und 4)
- Der Vorsitzende der Wahlbehörde stimmt zukünftig nicht mehr mit, bei Stimmgleichheit gilt jedoch jene Anschauung als zum Beschluss erhoben, welcher er beitrifft (§ 17).
- Während die Mitglieder der Wahlbehörden bisher nur Anspruch auf den Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstentganges haben, gebührt ihnen zukünftig eine nach den Öffnungszeiten der Wahllokale gestaffelte Entschädigung (§ 18a).
- Verankerung der Möglichkeit, im Internet mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu überprüfen, ob man in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist (sofern der Bund dies technisch ermöglicht; § 23 Abs. 1)
- Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17.00 Uhr festgesetzt werden (§ 33 Abs. 2).
- Ab dem 1.1.2028 müssen alle Wahllokale barrierefrei erreichbar sein und in jedem Wahllokal muss zumindest eine barrierefrei erreichbare Wahlzelle vorhanden sein (§§ 34 Abs. 4, 36 Abs. 6 und 77).
- Vereinfachung der Beurkundungen bei der Stimmabgabe (§ 41)
- Die Möglichkeit der Stimmabgabe mit Begleitperson steht zukünftig Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen zur Verfügung (§ 42).
- Möglichkeit der Abgabe von Wahlkarten bei jeder besonderen Wahlbehörde (§ 45a Abs. 3)
- Prüfung und Auswertung der bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten durch die jeweils laut Wählerverzeichnis zuständige Sprengelwahlbehörde (§§ 45a Abs. 5, 50 Abs. 1a und 2)

- Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals bei der Gemeinde eingelangten und in einem Wahllokal bzw. bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde (§§ 45a Abs. 6 und 55)
- Die Übermittlung bestimmter Teile des Wahlaktes an die Bezirks- bzw. Landeswahlbehörde kann unterbleiben, wenn sichergestellt ist, dass diese auf Verlangen jederzeit nachgereicht werden können (§§ 53 Abs. 2, 58 Abs. 6).
- Das Land leistet den Gemeinden eine Pauschalentschädigung für deren Wahlkosten in der Höhe von 2 Euro für jeden Wahlberechtigten (§ 71 Abs. 2).

#### Sonstige Änderung:

- Die Übermittlung der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse an die wahlwerbenden Parteien erfolgt zukünftig nur mehr elektronisch (§ 23 Abs. 8).

Das GWG und das L-VAG sollen grundsätzlich in gleicher Weise wie das LWG an die NRW angepasst werden.

## **2. Kompetenzen:**

Die Kompetenz zu den vorliegenden Gesetzesänderungen ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **3. Finanzielle Auswirkungen:**

### **3.1. Kosten für die Herstellung eines Informationsblatts zur Wahlkarte (Land und Gemeinden):**

Analog zur NRW wird zukünftig die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte nicht mehr auf die Wahlkarte selbst aufgedruckt, sondern befindet sich auf einem (in leicht lesbarer Form gestalteten) Informationsblatt (vgl. § 6 Abs. 9 LWG). Da diese Information in einer Schriftgröße von zumindest 4,2 mm (Höhe der Großbuchstaben) zu drucken ist, wird zum Druck voraussichtlich ein (zu faltender) A3-Bogen gewählt werden.

#### Mehrkosten bei einer Landtagswahl (Land):

Bei der kommenden Landtagswahl ist mit dem Druck von mindestens 80.000 Wahlkarten zu rechnen (die hohe Zahl ergibt sich daraus, dass genügend Wahlkarten als Reserve produziert werden müssen), und somit auch mit der gleichen Anzahl an Informationsblättern. Für den Druck der Informationsblätter und die Zustellung an die Gemeinden ist mit Mehrkosten für das Land in Höhe von insgesamt ca. 9.000 Euro pro Landtagswahl zu rechnen.

#### Mehrkosten bei den Gemeindewahlen (Gemeinden):

Hier kann von den gleichen Kosten wie für das Land bei einer Landtagswahl ausgegangen werden, sodass bei den Gemeindewahlen für alle Gemeinden Mehrkosten in der Höhe von insgesamt ca. 9.000 Euro anfallen.

### **3.2. Kosten für die eingeschriebene Versendung der Wahlkarten (Gemeinden):**

Im Sinne der Einheitlichkeit werden die Bestimmungen der NRW über die Ausfolgung der Wahlkarten übernommen, u.a. auch die Vorgabe, dass Wahlkarten grundsätzlich eingeschrieben zu versenden sind (vgl. § 6 Abs. 10 LWG). Diese Zusatzleistung der Post kostet pro Wahlkarte derzeit 2,50 Euro.

#### Mehrkosten bei einer Landtagswahl (Gemeinden):

Bei der Landtagswahl 2019 wurden rund 34.500 Wahlkarten beantragt. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Gemeinden teilweise schon damals „freiwillig“ für eine eingeschriebene Versendung entschieden haben. Ca. 8.700 Wahlkarten wurden persönlich beim Gemeindeamt abgeholt. Legt man diese Zahlen der letzten Landtagswahl der Berechnung der durch die eingeschriebene Versendung der Wahlkarten verursachten Kosten zugrunde, so ist bei einer eingeschriebenen Versendung von 25.800 Wahlkarten mit Mehrkosten für die Gemeinden in der Höhe von ca. 64.500 Euro pro Landtagswahl zu rechnen. Diese geschätzten Kosten können sich jedoch verringern, wenn Wahlkarten mündlich oder elektronisch beantragt werden (und der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist), da in diesen Fällen eine eingeschriebene Versendung nicht erforderlich ist.

#### Mehrkosten bei den Gemeindewahlen (Gemeinden):

Bei den letzten Gemeindewahlen im September 2020 wurden – auch angesichts der COVID-19-Pandemie – insgesamt 51.500 Wahlkarten von den Gemeinden ausgestellt. Geht man in Anlehnung an die von der letzten Landtagswahl bekannten Zahlen davon aus, dass ca. ein Viertel der Wahlkarten persönlich abgeholt wird, ist mit Mehrkosten für die Gemeinden in der Höhe von ca. 96.500 Euro bei den Gemeindewahlen zu rechnen. Diese geschätzten Kosten können sich jedoch verringern, wenn Wahlkarten mündlich oder elektronisch beantragt werden (und der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist), da in diesen Fällen eine eingeschriebene Versendung nicht erforderlich ist.

### **3.3. Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden (Land und Gemeinden):**

Während die Mitglieder der Wahlbehörden bisher nur Anspruch auf den Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstentganges haben, gebührt ihnen zukünftig eine nach den Öffnungszeiten der Wahllokale gestaffelte Entschädigung (§ 18a LWG). Die bisherige Entschädigungsregelung wurde kaum in Anspruch genommen, weshalb die dadurch verursachten Kosten bei den folgenden Berechnungen außer Acht gelassen werden können.

#### Mehrkosten bei einer Landtagswahl (Land):

Bei Landtagswahlen sind auf Ebene der Bezirkswahlbehörden insgesamt ca. 40 Mitglieder tätig. Den Mitgliedern gebührt eine Entschädigung von 50 Euro, sofern Wahlkarten im Ausmaß von mehr als zwei Stunden auszuwerten sind (vgl. § 18a Abs. 1 lit. d LWG), was Kosten in der Höhe von ca. 2.000 Euro pro Landtagswahl bedeutet.

#### Mehrkosten bei einer Landtagswahl (Gemeinden):

Bei Landtagswahlen sind in Vorarlberg etwa 430 Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden tätig. Geht man von den aktuellen Zahlen über die Besetzung dieser Wahlbehörden aus, so wären ca. 2.300 Personen im Einsatz. In der Regel sind die Wahllokale zwischen drei und sechs Stunden geöffnet, weshalb jedem Mitglied 66 Euro ausbezahlt würden (vgl. § 18a Abs. 1 lit. b LWG). Die neue Regelung verursacht daher Mehrkosten in der Höhe von ca. 151.800 Euro pro Landtagswahl bei den Gemeinden.

#### Mehrkosten bei den Gemeindewahlen (Land):

Bei den Gemeindewahlen entstehen dem Land durch die neue Regelung keine Mehrkosten, da die Bezirkswahlbehörden keine Wahlkarten auszuwerten haben und daher § 18a Abs. 1 lit. d LWG nicht zur Anwendung gelangt.

#### Mehrkosten bei den Gemeindewahlen (Gemeinden):

Was die bei den Gemeindewahlen bei den Gemeinden entstehenden Mehrkosten anbelangt, kann davon ausgegangen werden, dass sie ungefähr gleich hoch sind wie bei einer Landtagswahl. Das heißt, dass den Gemeinden Mehrkosten von ca. 151.800 Euro bei den Gemeindewahlen entstehen.

### **3.4. Kosten für die Einrichtung barrierefreier Wahllokale und Wahlzellen (Gemeinden):**

In der NRWO ist vorgesehen, dass alle Wahllokale ab dem 1.1.2028 barrierefrei erreichbar sein müssen und in jedem Wahllokal eine barrierefrei erreichbare Wahlzelle vorhanden sein muss.

Da sich die Verpflichtung zur Barrierefreiheit der Wahllokale und Wahlzellen bereits aus der NRWO ergibt, entstehen den Gemeinden durch die Übernahme dieser Bestimmung auf Landesebene im Hinblick auf die Ausstattung der Wahllokale und Wahlzellen keine zusätzlichen Kosten.

### **3.5. Kosten für die Pauschalentschädigung der Gemeinden bei einer Landtagswahl (Land):**

Bisher ersetzt das Land den Gemeinden die Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten, sofern die Aufwendungen für die Durchführung der Wahl unbedingt erforderlich waren und ordnungsgemäß nachgewiesen sind und gewährt den Gemeinden überdies zu den sonstigen Wahlkosten einen bestimmten Beitrag für jeden Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist (dieser

Beitrag lag bei der Landtagswahl 2019 bei 1,01 Euro). Anzumerken ist, dass der Anspruch auf Ersatz der Kosten für Papier nur vereinzelt geltend gemacht wurde (und daher in der weiteren Berechnung nicht mehr berücksichtigt wird).

Zukünftig soll die Pauschalentschädigung 2 Euro für jeden Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist, betragen, gleichzeitig wird im Sinne einer Vereinfachung in der Abwicklung der Ersatz der Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten gestrichen, da von diesem Anspruch ohnehin kaum mehr Gebrauch gemacht wurde. Durch den erhöhten Pauschalbetrag sollen der Entfall des Ersatzes der Kosten für Papier, die Kosten für die eingeschriebene Versendung von Wahlkarten sowie die Kosten für die neue Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden bei Landtagswahlen abgegolten werden.

Bei ca. 200.000 Wahlberechtigten verursacht die Anhebung der Pauschalentschädigung von 1,01 Euro auf 2 Euro für jeden Wahlberechtigten für das Land Mehrkosten bei einer Landtagswahl in der Höhe von ca. 198.000 Euro.

### **3.6. Finanzielle Auswirkungen auf den Bund**

Durch die durch die Novelle erforderlichen Adaptierungen des Zentralen Wählerregisters entstehen dem Bund (Bundesministerium für Inneres) voraussichtlich (relativ geringe) Kosten, die von der zuständigen Direktion Digitale Services jedoch noch nicht genau beziffert werden können.

### **4. EU-Recht:**

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

### **5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Der Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zur Änderung des Landtagswahlgesetzes (Artikel I):**

#### **Zu den Z. 1, 48 und 59 (§§ 4 Abs. 3, 33 Abs. 1 und 40 Abs. 6):**

Der engere Begriff des Pflegeheims soll durch den weiteren Begriff der stationären Pflegeeinrichtung ersetzt werden. § 36 Abs. 3 des Sozialleistungsgesetzes definiert eine stationäre Pflegeeinrichtung als eine eigens für die Pflege von pflegebedürftigen Personen geführte Einrichtung, in der dauernd Pflegepersonal zur Verfügung steht. Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (Blg. 88/2020 31. LT) ist zu entnehmen, dass es sich bei stationären Pflegeeinrichtungen insbesondere um Pflegeheime sowie – bei entsprechendem Pflegeleistungsangebot – betreute Wohngemeinschaften für ältere Menschen handelt.

Zudem soll in Anlehnung an die NRW ermöglicht werden, dass auch für Wahlberechtigte, die sich am Wahltag in einer Wohneinrichtung der Integrationshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe in stationärer Betreuung befinden, besondere Wahlsprengel geschaffen werden können.

#### **Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 4 letzter Satz):**

Die Gemeindevahlbehörde hat bisher mindestens einen Wahlsprengel zu bestimmen, in dem Wahlkartenwähler ihr Wahlrecht ausüben können (§ 4 Abs. 4 idF vor dieser Novelle). Das Wahllokal dieses Wahlsprengels bzw. die Wahllokale dieses Wahlsprengel soll bzw. sollen nach Möglichkeit für Menschen mit Geh- und Sehbehinderung benützlich sein (§ 34 Abs. 4 idF vor dieser Novelle).

Im Sinne einer Erleichterung der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler sollen diese zukünftig analog zur NRW ihre Stimme in jedem Wahlsprengel abgeben können; befinden sich in einem Gebäude jedoch die Wahllokale mehrerer Wahlsprengel, kann die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler auf einen dieser Wahlsprengel eingeschränkt werden. Dies hat den Vorteil, dass sich nur ein Wahlsprengel mit der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler auseinandersetzen muss.

Da § 4 Abs. 4 idF vor dieser Novelle inhaltlich mit § 34 Abs. 4 idF vor dieser Novelle zusammenhängt, wird auch für § 4 Abs. 4 eine Legistikvakanz vorgesehen (vgl. die Erläuterungen zu § 34 Abs. 4).

**Zu den Z. 3, 4, 18, 48, 50, 56, 59, 63 bis 66 und 68 (§§ 6 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 lit. b, 8 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 3, 37 Abs. 2, 40 Abs. 6 und 45):**

Analog zur NRW soll eine zeitgemäße Terminologie für Menschen mit Behinderung und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen verankert werden.

**Zu Z. 4 (§ 6 Abs. 3 lit. b):**

Analog zur NRW soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch ersucht werden kann, wenn die Einschränkung der Mobilität erst dann eintritt, wenn bereits eine Wahlkarte beantragt worden ist.

**Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 4):**

Analog zur NRW wird klargestellt, dass die Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte nur persönlich durch den Wahlberechtigten erfolgen kann und dass eine telefonische Beantragung der Wahlkarte nicht zulässig ist. Zudem werden die Möglichkeiten der Gemeinde zur Überprüfung von vom Wahlberechtigten bekannt gegebenen Daten (Nummer des Personalausweises und des Führerscheins) erweitert.

**Zu den Z. 6 und 7 (§ 6 Abs. 7 und 8):**

Analog zur NRW ist zukünftig jede Wahlkarte verpflichtend mit einem Barcode oder QR-Code zu versehen; dieser ist im Zentralen Wählerregister zum Zweck der leichten Registrierbarkeit und Nachverfolgung der Wahlkarte zu vermerken.

**Zu Z. 8 (§ 6 Abs. 9):**

Analog zur NRW wird die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte nicht mehr direkt auf diese aufgedruckt, sondern befindet sich (gestaltet in leicht lesbarer Form) auf einem separaten Informationsblatt, das dem Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Wahlkarte ausgefolgt wird.

**Zu Z. 9 (§ 6 Abs. 10):**

Die seit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2011 in der NRW enthaltenen Bestimmungen über die Ausfolgung der Wahlkarten sollen im Sinne der Einheitlichkeit ins LWG übernommen werden. Die Regelungen in der NRW sehen im Wesentlichen vor, dass die Wahlkarte grundsätzlich eingeschrieben zu verschicken ist (dadurch soll besser gewährleistet werden, dass derjenige, der eine Wahlkarte beantragt hat, diese auch bekommt); eine Ersatzzustellung ist dabei zulässig (ausgenommen bei Personen, die sich in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim in Pflege befinden).

**Zu Z. 10 (§ 6 Abs. 10a):**

Analog zur NRW wird die von der Praxis gewünschte Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl anlässlich der persönlichen Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller im Gemeindeamt („Quasi-Vorwahltag“) vorgesehen.

**Zu Z. 12 (§ 6 Abs. 12):**

Da gemäß § 6 Abs. 7 die Ausstellung einer Wahlkarte im Zentralen Wählerregister zu vermerken ist, muss § 6 Abs. 12 entsprechend adaptiert werden.

**Zu Z. 13 (§ 6 Abs. 14):**

Analog zur NRW wird die Möglichkeit verankert, dass Wahlberechtigte den Status ihrer Wahlkarte (also auch den Ort, an dem sie sich zum Zeitpunkt der Abfrage befindet) im Zentralen Wählerregister überprüfen können, und zwar entweder selbst mittels qualifizierter elektronischer Signatur im Internet oder im Wege der Gemeinde. Dies hat jedoch zur Voraussetzung, dass der Bund rechtzeitig die hierfür erforderlichen technischen Grundlagen im Zentralen Wählerregister schafft.

**Zu Z. 14 (§ 7 Abs. 2):**

In Anlehnung an die NRW wird vorgesehen, dass der für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörde zu bestellende Stellvertreter nicht mehr vom Vorsitzenden der

Sprengelwahlbehörde zu bestellen ist. Zukünftig soll der Stellvertreter vom Vorsitzenden der Gemeindevahlbehörde bestellt werden.

Zudem soll es analog zur NRW möglich sein, dass für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde auch zwei Stellvertreter bestellt werden können; damit kann für den Fall vorgesorgt werden, dass neben dem Vorsitzenden auch dessen erster Stellvertreter verhindert ist.

**Zu Z. 15 (§ 7 Abs. 2a):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in ein und derselben Wahlbehörde unzulässig ist; dies bedeutet, dass eine Person nicht zu mehreren Funktionen in ein und derselben Wahlbehörde bestellt werden darf.

**Zu Z. 19 (§ 9 Abs. 2):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass Mitglieder einer Bezirkswahlbehörde nicht gleichzeitig einer Gemeindevahlbehörde angehören dürfen; sehr wohl dürfen sie jedoch einer Sprengelwahlbehörde angehören (es sei denn, diese ist gleichzeitig auch Gemeindevahlbehörde). Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass die Wahlbehörden immer schwerer zu besetzen sind, sinnvoll.

**Zu den Z. 20 und 23 (§§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 3 dritter Satz):**

Aus systematischen Gründen wird bereits in § 11 Abs. 2 verankert, dass für die Berufung der Beisitzer der Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden der Vorsitzende der Landes- bzw. Bezirkswahlbehörde zuständig ist.

**Zu den Z. 21 und 22 (§ 11 Abs. 3 und 4):**

Um die Möglichkeit zu schaffen, bisher nicht besetzte Plätze in den Wahlbehörden zu besetzen, wird in Anlehnung an die NRW die Möglichkeit geschaffen, dass im Zuge der Anpassung der Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl zum Landtag an die neue Parteienstärke auch Parteien die Berufung von Beisitzern oder Ersatzbeisitzern beantragen können, die von dem ihnen vor der Wahl zum Landtag zustehenden Vorschlagsrecht (vgl. § 12 Abs. 1) nicht oder nicht vollständig Gebrauch gemacht haben (Abs. 3).

Darüber hinaus wird diesen Parteien die Möglichkeit eingeräumt, die Berufung von Beisitzern und Ersatzbeisitzern auf nicht besetzte Plätze in den Wahlbehörden auch vor der Durchführung direktdemokratischer Instrumente nach dem Landes-Volksabstimmungsgesetz und vor der Durchführung von Wahlen nach dem Gemeindevahlgesetz zu beantragen (Abs. 4).

**Zu Z. 23 (§ 12 Abs. 3):**

Es wird klargestellt, dass die Prüfung der Vorschläge und der vorgeschlagenen Personen jenen Behörden obliegt, die zur Berufung der Beisitzer zuständig sind.

**Zu Z. 24 (§ 13 Abs. 2):**

Die Formulierung wird vereinfacht; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Z. 25 (§ 13 Abs. 3):**

Um die Besetzung der Wahlbehörden zu erleichtern, wird die Frist, innerhalb derer eine Partei nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes ein neues Mitglied vorschlagen kann, von zwei auf vier Wochen verlängert.

**Zu Z. 28 (§ 14 Abs. 1):**

Im Sinne einer Vereinfachung der Arbeitsweise der Wahlbehörden wird vorgesehen, dass die Vorsitzenden zur Entgegennahme von an die Wahlbehörden gerichteten Schriftstücken berechtigt sind.

**Zu Z. 29 (§ 15):**

§ 15 idF vor dieser Novelle regelt nur das Gelöbnis der Beisitzer. § 15 Abs. 1 sieht neu vor, dass auch die Sprengelwahlleiter, die ständigen Stellvertreter der Vorsitzenden und die für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu bestellenden Stellvertreter der Vorsitzenden ein Gelöbnis zu leisten

haben; auf das Erfordernis, dass das Gelöbnis in die Hand desjenigen, dem gegenüber es zu leisten ist, abgelegt werden muss, soll jedoch verzichtet werden.

**Zu Z. 31 (§ 16 Abs. 1):**

Um die Beschlussfähigkeit von Wahlbehörden, die nicht voll besetzt worden sind, sicherzustellen, wird in Anlehnung an die NRW vorgesehen, dass bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit auf die Anzahl der tatsächlich berufenen Beisitzer abzustellen ist. Dies gilt jedoch nicht für die Sprengelwahlbehörde: Da diese neben dem Vorsitzenden nur aus drei Beisitzern besteht, müssen für ihre Beschlussfähigkeit der Vorsitzende sowie wenigstens zwei Beisitzer anwesend sein, was der bisherigen Rechtslage entspricht.

**Zu Z. 30 (§ 16 Abs. 2):**

Ebenfalls zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden wird in Anlehnung an die NRW vorgesehen, dass ein Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer derselben Partei, von der auch er vorgeschlagen wurde, vertreten kann.

**Zu Z. 32 (§ 17):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass der Wahlleiter bei Abstimmungen zukünftig grundsätzlich nicht mehr mitstimmt, jedoch weiterhin über ein Dirimierungsrecht verfügt.

**Zu den Z. 33 und 17 (§ 18a; Entfall des bisherigen § 7 Abs. 6 und 7):**

Um die Bereitschaft von Wahlberechtigten, sich als Beisitzer zu betätigen, zu erhöhen und um den in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit der Mitglieder einer Wahlbehörde Rechnung zu tragen, soll die den Mitgliedern einer Wahlbehörde zustehende Entschädigung in Anlehnung an die NRW grundlegend reformiert werden.

Während die Mitglieder einer Wahlbehörde bisher nur Anspruch auf den Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen notwendigen Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstentganges haben (vgl. § 7 Abs. 6 und 7 idF vor dieser Novelle), gebührt ihnen zukünftig eine nach den Öffnungszeiten der Wahllokale gestaffelte Entschädigung (§ 18a) in der Höhe von 33 bis 100 Euro. Die Entschädigung hat zur Voraussetzung, dass das Mitglied die Tätigkeit in der Wahlbehörde in vollem Umfang ausgeübt hat, das heißt, dass das Mitglied vom Beginn der Aufgabenerledigung durch die Wahlbehörde am Wahltag bis zum Abschluss der Aufgabenerledigung durch die Wahlbehörde am Wahltag in dieser tätig gewesen sein muss. Es genügt demnach nicht, wenn das Mitglied nur innerhalb eines kürzeren Zeitraumes zwischen Beginn und Ende der Aufgabenerledigung durch die Wahlbehörde für diese tätig gewesen ist, z.B. wenn es nur während der Öffnungszeiten des Wahllokals oder nur während der Stimmzählung anwesend gewesen ist; in einem solchen Fall gebührt auch keine anteilmäßige Entschädigung.

**Zu Z. 34 (§ 21 Abs. 1):**

Die Landtagswahlordnungen dürfen gemäß Art. 95 Abs. 2 B-VG die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat und die Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter ziehen als die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat.

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 100/2023 wurden die Bedingungen der Wählbarkeit in § 41 Abs. 1 NRW geändert. Dazu halten die ErlRV 2098 BlgNr. 27 GP, 8, fest: „In Ergänzung zur Aufnahme neuer Delikte im StGB sollen auch die Bestimmungen zur Wählbarkeit in der NRW und in der EuWO verschärft werden. Aufgrund der Verknüpfung des Amtsverlustes mit dem Verlust der Wählbarkeit während der Amtsführung werden alle hochrangigen Politikerinnen und Politiker Österreichs einem noch strengen Verhaltensstandard unterworfen, um im Falle einer Verurteilung Schaden vom Organ und von den demokratischen Institutionen fernzuhalten. In Zukunft kann einem Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, einem österreichischen Mitglied des Europäischen Parlaments, einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin des Nationalrates, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin des Bundesrates, den Präsidenten bzw. Präsidentinnen und den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Landtage, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Rechnungshofes, einem Mitglied der Volksanwaltschaft, dem Bundespräsidenten bzw. der Bundespräsidentin, einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär bzw. einer Staatssekretärin oder einem Mitglied einer Landesregierung vom Verfassungsgerichtshof auf Antrag des jeweils zur Kontrolle berufenen Vertretungskörpers das Mandat bzw. das Amt gemäß Art. 141 B-VG aberkannt werden, wenn er oder sie während der Amtsführung die Wählbarkeit verliert, weil er oder sie



rechtskräftig zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen der Delikte Bestechlichkeit (§ 304 StGB samt dem neuen Delikt gemäß § 304 Abs. 1a StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB), Bestechung (§ 307 StGB samt dem neuen Delikt gemäß § 307 Abs. 1a StGB), Vorteilszuwendung (§ 307a StGB) oder Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB) verurteilt wird. Im Unterschied zu den bereits bestehenden Tatbeständen, die zum Verlust der Wählbarkeit führen, ist es für die Anwendung des neuen § 41 Abs. 1 Z 3 NRW und § 29 Abs. 1 Z 3 EuWO unbeachtlich, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt verhängt wurde. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. September in Kraft treten (§ 129 Abs. 14 NRW und § 91 Abs. 17 EuWO).“

Diese Änderung der Wählbarkeit ist ins LWG zu übernehmen.

**Zu Z. 35 (§ 23 Abs. 1):**

Analog zur NRW wird ein exakter Zeitpunkt definiert, der für die Aufnahme der in der Wählerkartei eingetragenen Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ausschlaggebend ist.

Um den Wahlberechtigten die Überprüfung zu erleichtern, ob sie ins Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sind, soll es ihnen zukünftig möglich sein, diese Überprüfung auch im Internet vorzunehmen, sofern der Bund die hierfür erforderlichen technischen Grundlagen schafft.

**Zu Z. 36 (§ 23 Abs. 2):**

Ist es technisch möglich, dass die Wahlberechtigten im Internet überprüfen können, ob sie ins Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sind, so hat die Gemeinde in der Veröffentlichung nach Abs. 2 auch darauf unter Angabe des entsprechenden Links hinzuweisen.

**Zu Z. 37 (§ 23 Abs. 3):**

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wählerkartengesetzes können Staatsbürger, die unmittelbar vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes ins Ausland Landesbürger waren, die Aufnahme in die Wählerkartei beim Gemeindeamt jener Gemeinde schriftlich beantragen, in der sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten, sofern die Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt. Erfolgt auf Grund eines solchen Antrags bis zum Ende der Einsichtsfrist eine Eintragung in die Wählerkartei, soll diese Eintragung in die Wählerkartei auch im Wählerverzeichnis entsprechend berücksichtigt werden können.

**Zu Z. 38 (§ 23 Abs. 8):**

Im Sinne der Digitalisierung der Verwaltung wird vorgesehen, dass den wahlwerbenden Parteien die Daten des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses zukünftig nurmehr in digitaler Form (und zwar in einem einheitlichen, verarbeitbaren Format) zur Verfügung gestellt werden. Der Zeitraum, in dem der Bürgermeister das Wählerverzeichnis auszufolgen hat, ergibt sich daraus, dass das Wählerverzeichnis an die wahlwerbenden Parteien auszufolgen ist und daher die Wahlvorschläge vor der Ausfolgung abgeschlossen sein müssen.

**Zu Z. 39 (§ 26 Abs. 1):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass den Wahlberechtigten die Wahlinformation (und bei Landtagswahlen auch gleichzeitig ein Stimmzettel) nicht erst spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag, sondern schnellstmöglich zugesendet werden muss.

**Zu Z. 40 (§ 27 Abs. 3 lit. a):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Kurzbezeichnung einer Partei nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf; dadurch wird sichergestellt, dass für die Darstellung der Kurzbezeichnung auf den Wahlvorschlägen bzw. Stimmzetteln genügend Platz vorhanden ist.

**Zu den Z. 41 und 42 (§ 27 Abs. 3 lit. b und c):**

Die Informationen, die ein Wahlvorschlag über die Wahlwerber (lit. b) bzw. die zustellungsbevollmächtigten Vertreter (lit. c) enthalten muss, werden an die NRW angepasst.

**Zu Z. 43 (§ 27 Abs. 7):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass Vermerke, die zur Verhinderung einer doppelten oder mehrfachen Erteilung einer Bestätigung auf einer Unterstützungserklärung, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in die Wählerkartei der Gemeinde eingetragen war, getätigt wurden, unverzüglich zu löschen sind, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

**Zu Z. 44 (§ 27 Abs. 8):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass der zustellungsbevollmächtigte Vertreter und sein Stellvertreter jederzeit ersetzt werden können. Dass der zustellungsbevollmächtigte Vertreter bzw. sein Stellvertreter der Ersetzung nicht zustimmt, umfasst auch jene Fälle, in denen er nicht zustimmen kann (da er beispielsweise verstorben ist).

**Zu Z. 45 (§ 31 Abs. 1):**

Die Neufassung des Absatzes ist aufgrund einer nicht eindeutigen Novellierungsanordnung in der Novelle LGBL.Nr. 36/2009 erforderlich; inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

**Zu Z. 46 (§ 32 Abs. 4):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass es nur zu einer Losentscheidung kommt, wenn die Wahlvorschläge gleichzeitig einlangen, und nicht schon dann, wenn sie am gleichen Tag einlangen.

Bei den Änderungen im letzten Satz handelt es sich um eine Präzisierung der Formulierung; inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden.

**Zu Z. 47 (§ 32 Abs. 6):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass bei akademischen Graden von Wahlwerbern in Wahlvorschlägen die Eintragung in der Wählerkartei maßgeblich ist.

Da die Kurzbezeichnung einer Partei zukünftig nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf (vgl. § 27 Abs. 3 lit. a), ist die Möglichkeit zur Reduzierung der Schriftgröße nicht mehr erforderlich.

**Zu Z. 48 (§ 33 Abs. 1):**

Die Festsetzung der Wahlzeit durch die Gemeindewahlbehörde hat zukünftig so wie die Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale sowie der Zahl der besonderen Wahlbehörden bereits spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag zu erfolgen.

**Zu Z. 49 (§ 33 Abs. 2):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass das Ende der Wahlzeit spätestens auf 17.00 Uhr festgesetzt werden darf. Dadurch wird sichergestellt, dass zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Stimmabgabe überall beendet ist, da gemäß § 53 Abs. 1 am Wahltag ab 17.00 Uhr die in den Gemeinden ermittelten Wahlergebnisse veröffentlicht werden dürfen.

**Zu den Z. 50 und 51 (§ 33 Abs. 3 und 4):**

Die Abs. 3 und 4 können zusammengefasst werden; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Es wird lediglich klargestellt, in welchem Zeitraum die Beschlüsse über die Festsetzung der Wahlzeit an den Gebäuden der Wahllokale kundzumachen sind.

**Zu den Z. 52, 54 und 114 (§§ 34 Abs. 4, 36 Abs. 6 und 77):**

In der NRW ist vorgesehen, dass alle Wahllokale zukünftig barrierefrei erreichbar sein müssen und in jedem Wahllokal eine barrierefrei erreichbare Wahlzelle vorhanden sein muss. Allerdings gilt diese Verpflichtung (im Anschluss an eine ab 1.1.2024 geltende Übergangslösung) erst ab dem 1.1.2028 (vgl. § 129 Abs. 15 NRW).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach § 10 Abs. 2 des Antidiskriminierungsgesetzes ohnehin die Verpflichtung für Land und Gemeinden besteht, Zugangshindernisse und -barrieren schrittweise zu beseitigen, soweit dies im konkreten Fall erforderlich ist, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu ihren Leistungen und Angeboten zu ermöglichen.

Nichtsdestotrotz soll in Anlehnung an die NRW die dort ab dem 1.1.2028 geltende Regelung auch im LWG (ebenfalls mit Wirkung ab 1.1.2028) übernommen werden. Demnach müssen ab 1.1.2028 alle Wahllokale barrierefrei erreichbar sein (§ 34 Abs. 4) und in jedem Wahllokal eine barrierefrei benutzbare Wahlzelle vorhanden sein (§ 36 Abs. 6).

**Zu Z. 53 (§ 35 Abs. 3):**

Diese Bestimmung soll an die Veröffentlichung der Beschlüsse über die Festsetzung der Wahlzeit in § 33 Abs. 3 angeglichen werden.

**Zu Z. 55 (§ 37 Abs. 1):**

Analog zur NRW soll die Frist verlängert werden, innerhalb derer dem Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde die Wahlzeugen namhaft gemacht werden können; zudem wird ebenfalls die Möglichkeit vorgesehen, Wahlzeugen auszutauschen. Im Sinne einer Vereinfachung der Abwicklung sollen die Wahlzeugen ihre Eintrittsscheine in Anlehnung an die NRW zukünftig vom Gemeindevahlleiter statt vom Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde erhalten.

**Zu Z. 57 (§ 38 Abs. 2):**

Analog zur NRW und entsprechend den Bedürfnissen der Praxis wird der Kreis jener Personen, die in das Wahllokal dürfen, erweitert.

**Zu Z. 58 (§ 40 Abs. 4):**

Diese Anpassung ist aufgrund der Änderung des § 41 erforderlich.

**Zu den Z. 60 und 61 (§ 41):**

Die Beurkundungen bei der Stimmabgabe werden an die NRW angeglichen, was eine Vereinfachung des Ablaufs bedeutet. Diese Angleichung macht auch eine grundlegende Überarbeitung des Wählerverzeichnisses (vgl. die Anlage 2) sowie des Abstimmungsverzeichnisses (vgl. die Anlage 4) notwendig.

Analog zur NRW wird zudem vorgesehen, dass ein Wahlkartenwähler, der vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde erscheint, um sein Wahlrecht auszuüben, nicht wie bisher unter Beachtung der für Wahlkartenwähler geltenden Bestimmungen zu wählen hat, sondern nach Übergabe der Wahlkarte an die Wahlbehörde seine Stimme unter Beachtung der für Nichtwahlkartenwähler geltenden Bestimmungen abzugeben hat.

**Zu Z. 62 (§ 42):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass sich zukünftig nicht mehr nur Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung bei der Stimmabgabe von einer Begleitperson führen und helfen lassen können, sondern Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen, wobei als körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert gilt, wem das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Zudem wird klargestellt, dass im Zweifelsfall die Wahlbehörde über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet.

**Zu Z. 65 (§ 45 Abs. 1):**

Die Ergänzung in Abs. 1 ist notwendig, da gemäß § 6 Abs. 3 lit. b zukünftig um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch ersucht werden kann, wenn die Einschränkung der Mobilität erst dann eintritt, wenn bereits eine Wahlkarte beantragt worden ist.

**Zu Z. 67 (§ 45 Abs. 5):**

Da bei einer besonderen Wahlbehörde zukünftig auch Wahlkarten abgegeben werden können (vgl. § 45a Abs. 3), ist eine Verpflichtung zur Übergabe dieser Wahlkarten an die für die Auswertung der vor der besonderen Wahlbehörde abgegebenen Stimmen zuständigen Wahlbehörde vorzusehen.

**Zu Z. 68 (§ 45 Abs. 6):**

Ausschlaggebend dafür, dass in einer Gemeinde die besonderen Wahlbehörden zusammenzutreten haben, ist nicht, ob in der Gemeinde eine Wahlkarte gemäß § 6 Abs. 3 lit. b ausgestellt wurde, sondern ob eine in der Gemeinde gelegene Adresse für den Besuch durch die besondere Wahlbehörde angegeben wurde.

**Zu Z. 69 (§ 45a Abs. 2):**

Es wird klargestellt, dass die Wahlkarte durch Zukleben zu verschließen ist.

**Zu Z. 70 (§ 45a Abs. 3):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass zur brieflichen Stimmabgabe verwendete Wahlkarten auch bei jeder besonderen Wahlbehörde abgegeben werden können.

**Zu den Z. 71 bis 73 (§ 45a Abs. 4 bis 6):**

Ein wesentlicher Inhalt der Novelle ist die umfassende Neuregelung der Erfassung, Prüfung sowie Auswertung eingelangter Wahlkarten, wobei sich die Neuregelung im Wesentlichen an der NRW orientiert.

Eingelangte Wahlkarten sind gemäß Abs. 4 zukünftig anhand des auf ihnen aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu erfassen (dies ermöglicht die Überprüfung des Einlangens der Wahlkarte durch den Wahlberechtigten; vgl. § 6 Abs. 14).

Zur Prüfung und Auswertung der bis spätestens Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten ist die jeweils laut Wählerverzeichnis zuständige Sprengelwahlbehörde zuständig (Abs. 5), wobei die Gemeindegewahlbehörde eine Vorsortierung der Wahlkarten nach allfälligen Ausscheidungsgründen gemäß § 50 Abs. 1a lit. a bis c vorzunehmen und die Wahlkarten entsprechend ihrer Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen hat.

Zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals bei der Gemeinde eingelangten und in einem Wahllokal bzw. bei einer besonderen Wahlbehörde abgegebenen Wahlkarten ist die Bezirkswahlbehörde zuständig.

**Zu Z. 74 (§ 46):**

Die Ausnahme betreffend den im § 40 Abs. 2 zweiter Satz bestimmten Fall kann gestrichen werden, da die damit gemeinte Bezeichnung des Wahlbezirks nicht auf dem Wahlkuvert, sondern auf dem Briefumschlag anzubringen ist und es sich daher nicht um die Kennzeichnung eines Wahlkuverts handeln kann.

Zukünftig soll jedoch in Anlehnung an die NRW auf jedes Wahlkuvert der Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ aufgedruckt werden, weshalb eine entsprechende Ausnahme vom Verbot der Kennzeichnung von Wahlkuverts erforderlich ist.

**Zu Z. 75 (§ 47 Abs. 2):**

Da die Kurzbezeichnung zukünftig nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf (vgl. § 27 Abs. 3 lit. a), ist die Möglichkeit zur Reduzierung der Schriftgröße nicht mehr erforderlich.

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Wahlwerber auf den Stimmzetteln mit allfälligen akademischen Graden anzugeben sind.

**Zu Z. 76 (§ 49 Abs. 5):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass nicht nur leere, sondern auch beschriftete Wahlkuverts als ungültige Stimmen zählen. Da die Wahlkuverts künftig mit dem behördlichen Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ versehen werden sollen, ist für diese Beschriftung eine Ausnahme aufzunehmen.

**Zu Z. 77 (Entfall des § 49a):**

Da die Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten nicht mehr der Gemeindegewahlbehörde, sondern der Sprengelwahlbehörde obliegt, kann der § 49a gestrichen werden.

**Zu Z. 78 (§ 50 Abs. 1a):**

Die Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten obliegt zukünftig der Sprengelwahlbehörde. Sie hat zu prüfen, ob die ihr von der Gemeindevahlbehörde übergebenen Wahlkarten vollzählig sind und ob sie in das weitere Ermittlungsverfahren einzubeziehen sind. Die Ausscheidungsgründe in den lit. a und b entsprechen dabei den bisher in § 49a Abs. 1 lit. a und b enthaltenen Ausscheidungsgründen, mit der Maßgabe, dass in Übereinstimmung mit der neuen Vorgabe in § 45a Abs. 2 klargestellt wird, dass die Wahlkarte zugeklebt sein muss.

Neu hinzugekommen ist in Anlehnung an die NRW als Ausscheidungsgrund in der lit. c der Fall, dass die Wahlkarte dem Wahlberechtigten nicht eindeutig zugeordnet werden kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die persönlichen Daten des Wahlberechtigten auf der Wahlkarte nicht mehr lesbar sind.

**Zu den Z. 80 und 103 (§§ 50 Abs. 2 und 55b Abs. 1):**

Bisher sind gemäß den §§ 50 Abs. 2 und 55b Abs. 1 Wahlkarten bei der Stimmzählung unter anderem dann auszuscheiden, wenn sie ein gekennzeichnetes Wahlkuvert enthalten. Das bedeutet, dass eine Wahlkarte beispielsweise dann auszuscheiden ist, wenn sie ein mit einem Klebestreifen zugeklebtes Wahlkuvert (welches dadurch gekennzeichnet ist) enthält. In Anlehnung an die NRW wird vorgesehen, dass Wahlkarten zukünftig nicht mehr dann auszuscheiden sind, wenn sie ein gekennzeichnetes Wahlkuvert enthalten, sondern dann, wenn sie ein beschriftetes Wahlkuvert enthalten. Das heißt, dass eine Wahlkarte, die z.B. ein mit einem Klebestreifen zugeklebtes Wahlkuvert enthält, zukünftig nicht mehr auszuscheiden wäre. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der auszuscheidenden Wahlkarten bei Landtagswahlen aufgrund dieser Änderung verringern wird.

**Zu den Z. 82, 83 und 86 (§ 51 Abs. 2 lit. f und g; Entfall der bisherigen lit. h):**

Die lit. f und g enthalten die aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit zur Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten auf die Sprengelwahlbehörde erforderlichen Anpassungen; die Vorgabe der lit. h kann dabei in die lit. g integriert werden.

Festzuhalten ist, dass die Zahl der gemäß § 50 Abs. 1a und 2 ausgeschiedenen Wahlkarten für jeden Ausscheidungsgrund separat ausgewiesen werden muss.

**Zu den Z. 85 und 91 (§ 51 Abs. 2 lit. i und Abs. 3 lit. k):**

Diese Bestimmungen berücksichtigen die in § 45a Abs. 3 neu vorgesehene Möglichkeit der Abgabe von Wahlkarten bei einer besonderen Wahlbehörde.

**Zu Z. 88 (§ 51 Abs. 3 lit. d):**

Die von der Gemeindevahlbehörde der Sprengelwahlbehörde gemäß § 45a Abs. 5 zu übergebende Aufstellung über die bis spätestens am Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, eingelangten Wahlkarten ist der Niederschrift anzuschließen.

**Zu Z. 90 (§ 51 Abs. 3 lit. f):**

Die lit. f ist um jene Wahlkarten zu ergänzen, die von der Sprengelwahlbehörde aufgrund des neuen § 50 Abs. 1a ausgeschieden wurden. Zudem wird klargestellt, dass die ausgeschiedenen Wahlkarten der Niederschrift versiegelt anzuschließen sind.

**Zu Z. 94 (§ 53 Abs. 1):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Gemeinden ihre Wahlergebnisse, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, am Wahltag, jedoch nicht vor 17.00 Uhr, auf ihren Veröffentlichungsportalen im Internet zu veröffentlichen haben.

**Zu Z. 95 (§ 53 Abs. 2):**

Die Bestandteile des Wahlaktes der Gemeindevahlbehörde werden an die neue Wahlkartenlogistik angepasst.

Analog zur NRW wird zudem vorgesehen, dass die Übermittlung bestimmter Anlagen des Wahlaktes der Sprengelwahlbehörde sowie weiterer Unterlagen unterbleiben kann, wenn sichergestellt ist, dass diese Dokumente auf Verlangen der übergeordneten Wahlbehörden jederzeit nachgereicht werden können. Die

nicht übermittelten Dokumente sind von der Gemeindevahlbehörde versiegelt zu verwahren und zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

**Zu Z. 96 (§ 53 Abs. 3):**

Um einen vollständigen Überblick über die bei der Bezirkswahlbehörde eingelangten Wahlkarten zu erhalten, sind die ihr von der Gemeindevahlbehörde übermittelten Wahlkarten unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu erfassen.

**Zu Z. 98 (§ 53 Abs. 4):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass verspätet eingelangte Wahlkarten zu vernichten sind, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht. Dies ist deswegen wichtig, weil diese Wahlkarten bei der Stimmzählung nicht zu berücksichtigen sind und deshalb nach wie vor den Stimmzettel enthalten.

**Zu Z. 99 (§ 55a Abs. 1):**

Der Leiter der Bezirkswahlbehörde hat in Vorbereitung der Prüfung der Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörde die von den anderen Bezirkswahlbehörden übermittelten Wahlkarten des eigenen Wahlbezirks unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu erfassen, alle Wahlkarten des eigenen Wahlbezirks auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und nach allfälligen Ausscheidungsgründen gemäß § 55a Abs. 2 lit. a bis c vorzusortieren.

**Zu den Z. 101 und 102 (§ 55a Abs. 2):**

Was die Ausscheidungsgründe anbelangt, wird auf die Erläuterungen zu § 50 Abs. 1a verwiesen.

**Zu Z. 104 (§ 58 Abs. 2 lit. e):**

Gemäß § 55a Abs. 1 hat der Leiter der Bezirkswahlbehörde zu prüfen, ob die Wahlkarten des eigenen Wahlbezirks vollzählig sind; ergibt die Prüfung, dass die Wahlkarten nicht vollzählig sind, so soll dies in der Niederschrift festgehalten werden.

**Zu Z. 105 (§ 58 Abs. 3 lit. c):**

Es wird klargestellt, dass die ausgeschiedenen Wahlkarten der Niederschrift versiegelt anzuschließen sind.

**Zu Z. 106 (§ 58 Abs. 6):**

Es wird vorgesehen, dass die Übermittlung bestimmter Anlagen des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde unterbleiben kann, wenn sichergestellt ist, dass diese Anlagen auf Verlangen der Landeswahlbehörde jederzeit nachgereicht werden können. Die nicht übermittelten Anlagen sind von der Bezirkswahlbehörde versiegelt zu verwahren und zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

**Zu Z. 107 (§ 58 Abs. 7 lit. b):**

Analog zur NRW wird zukünftig von der Veröffentlichung der Adressen der Abgeordneten und Ersatzmitglieder im Internet abgesehen, da aus datenschutzrechtlichen Gründen die Anführung der Adresse im Internet nicht notwendig erscheint.

**Zu Z. 108 (§ 60 Abs. 4):**

Die Wahlakten der Bezirkswahlbehörden enthalten die Wahlakten der Gemeindevahlbehörden (vgl. § 58 Abs. 3 lit. a), welche wiederum die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden enthalten (vgl. § 53 Abs. 2). Der Wahlakt der Landeswahlbehörde besteht aus den Wahlakten der Bezirkswahlbehörden sowie aus der Niederschrift der Landeswahlbehörde. Für die Wahlakten der Bezirkswahlbehörden (und den darin enthaltenen Wahlakten der Gemeindevahlbehörden und Sprengelwahlbehörden) soll in Anlehnung an die NRW eine Pflicht zur Vernichtung aufgenommen werden, sobald das Ergebnis der nächstfolgenden Wahlen zum Landtag unanfechtbar feststeht. Das heißt, dass über diesen Zeitpunkt hinaus von den Wahlakten nur die Niederschrift der Landeswahlbehörde aufzubewahren ist.

**Zu Z. 109 (§ 60 Abs. 5):**

Analog zur NRW wird zukünftig von der Veröffentlichung der Adressen der Abgeordneten und Ersatzmitglieder im Internet abgesehen, da aus datenschutzrechtlichen Gründen die Anführung der Adresse im Internet nicht notwendig erscheint.

**Zu Z. 110 (§ 71 Abs. 2):**

Bisher ersetzt das Land den Gemeinden die Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten, sofern die Aufwendungen für die Durchführung der Wahl unbedingt erforderlich waren und ordnungsgemäß nachgewiesen sind und gewährt den Gemeinden überdies zu den sonstigen Wahlkosten einen bestimmten Beitrag für jeden Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist (dieser Beitrag lag bei der Landtagswahl 2019 bei 1,01 Euro).

Im Sinne einer Vereinfachung der Abwicklung des Kostenersatzes wird in Anlehnung an die NRW vorgesehen, dass den Gemeinden zukünftig nur mehr eine Pauschalentschädigung ausgezahlt wird (und zwar von Amts wegen).

Da der Ersatz der Kosten für Papier entfällt und den Gemeinden durch die Neuregelung der Entschädigung der Mitglieder der Wahlbehörden höhere Kosten entstehen werden, wird die Höhe der Pauschalentschädigung analog zur NRW mit 2 Euro für jeden Wahlberechtigten, der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist, festgesetzt.

**Zu Z. 112 (§ 71a):**

Da zukünftig bei der Durchführung der Landtagswahl vermehrt auf das Zentrale Wählerregister zurückgegriffen werden soll, erscheint analog zur NRW die Aufnahme einer Bestimmung sinnvoll, wie im Falle des Ausfalls des Zentralen Wählerregisters vorzugehen ist.

**Zu Z. 113 (§ 73 Abs. 1 lit. d):**

Da ein Zuwiderhandeln gegen § 46 gemäß § 73 Abs. 1 lit. f eine Verwaltungsübertretung darstellt, kann der Verweis auf § 46 in der lit. d entfallen.

**Zu Z. 115 (Anlagen 1, 2 und 4):**

Aufgrund der Änderungen bei der Wahlkarte (§ 6) und bei den Beurkundungen der Stimmabgabe (§ 41; Abstimmungsverzeichnis und Wählerverzeichnis) ist eine grundlegende Überarbeitung der entsprechenden Anlagen in Anlehnung an die NRW erforderlich.

**Zur Änderung des Gemeindewahlgesetzes (Artikel II):**

**Zu den Z. 1, 32 und 41 (§§ 4 Abs. 3, 25 Abs. 1 und 32 Abs. 5):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 LWG verwiesen.

**Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 4 letzter Satz):**

Befinden sich in einem Gebäude die Wahllokale mehrerer Wahlsprengel, kann die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler auf einen dieser Wahlsprengel eingeschränkt werden. Dies hat den Vorteil, dass sich nur ein Wahlsprengel mit der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler auseinandersetzen muss.

**Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 2 lit. a):**

Diese Anpassung ist aufgrund der Änderung des § 4 Abs. 4 erforderlich.

**Zu den Z. 4, 5, 15, 39, 46 bis 50 (§§ 5 Abs. 2 lit. b, Abs. 3 lit. b, 6, 29 Abs. 2, 32 Abs. 5 und 37):**

Analog zur NRW soll eine zeitgemäße Terminologie für Menschen mit Behinderung und in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen verankert werden.

**Zu Z. 5 (§ 5 Abs. 3 lit. b):**

Analog zur NRWOLL soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch ersucht werden kann, wenn die Einschränkung der Mobilität erst dann eintritt, wenn bereits eine Wahlkarte beantragt worden ist.

**Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 4):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 4 LWG verwiesen.

**Zu den Z. 7 und 8 (§ 5 Abs. 5):**

Analog zur NRWOLL ist zukünftig jede Wahlkarte verpflichtend mit einem Barcode oder QR-Code zu versehen; dieser ist im Zentralen Wählerregister zum Zweck der leichten Registrierbarkeit und Nachverfolgung der Wahlkarte zu vermerken.

**Zu Z. 9 (§ 5 Abs. 7):**

Analog zur NRWOLL wird die Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte nicht mehr direkt auf diese aufgedruckt, sondern befindet sich (gestaltet in leicht lesbarer Form) auf einem separaten Informationsblatt, das dem Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Wahlkarte ausgefolgt wird.

**Zu Z. 10 (§ 5 Abs. 8):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 10 LWG verwiesen.

**Zu Z. 11 (§ 5 Abs. 8a):**

Analog zur NRWOLL wird die von der Praxis gewünschte Möglichkeit der Stimmabgabe mittels Briefwahl anlässlich der persönlichen Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller im Gemeindeamt („Quasi-Vorwahltag“) vorgesehen.

**Zu Z. 13 (§ 5 Abs. 10):**

Da gemäß § 5 Abs. 5 die Ausstellung einer Wahlkarte im Zentralen Wählerregister zu vermerken ist, muss § 5 Abs. 10 entsprechend adaptiert werden.

**Zu Z. 14 (§ 5 Abs. 12):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 14 LWG verwiesen.

**Zu Z. 16 (§ 12 Abs. 1):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 LWG verwiesen.

**Zu Z. 17 (§ 12 Abs. 2):**

Ist es technisch möglich, dass die Wahlberechtigten im Internet überprüfen können, ob sie ins Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sind, so hat die Gemeinde in der Veröffentlichung nach Abs. 2 auch darauf unter Angabe des entsprechenden Links hinzuweisen.

**Zu Z. 18 (§ 12 Abs. 8):**

Im Sinne der Digitalisierung der Verwaltung wird vorgesehen, dass den wahlwerbenden Parteien die Daten des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses zukünftig nurmehr in digitaler Form (und zwar in einem einheitlichen, verarbeitbaren Format) zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Z. 19 (§ 15 Abs. 1):**

Analog zur NRWOLL wird vorgesehen, dass den Wahlberechtigten die Wahlinformation (und gleichzeitig auch der bzw. die Stimmzettel) nicht erst spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag, sondern schnellstmöglich zugesendet werden muss.



**Zu den Z. 20 und 22 (§ 16 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Kurzbezeichnung einer Partei nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf; dadurch wird sichergestellt, dass für die Darstellung der Kurzbezeichnung auf den Wahlvorschlägen bzw. Stimmzetteln genügend Platz vorhanden ist.

**Zu den Z. 21, 23 bis 25 und 30 (§§ 16 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. b und c, Abs. 4 und 21 Abs. 2 lit. b):**

Die Informationen, die eine Wahlanmeldung bzw. ein Wahlvorschlag über die Wahlwerber bzw. die zustellungsbevollmächtigten Vertreter enthalten muss, werden an die NRW angepasst.

**Zu Z. 26 (§ 16 Abs. 6a):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 27 Abs. 8 LWG verwiesen.

**Zu Z. 27 (§ 16 Abs. 7):**

In Anlehnung an die NRW wird vorgesehen, dass Vermerke, die zur Überprüfung getätigt wurden, ob ein Wahlberechtigter nur einen Wahlvorschlag unterzeichnet hat, unverzüglich zu löschen sind, wenn das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.

**Zu den Z. 28 und 31 (§§ 20 Abs. 1 und 24 Abs. 2):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass bei akademischen Graden von Wahlwerbern in Wahlvorschlägen die Eintragung in der Wählerkartei maßgeblich ist.

**Zu Z. 29 (§ 20 Abs. 2):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass es zu einer Losentscheidung kommt, wenn die Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht werden.

**Zu Z. 32 (§ 25 Abs. 1):**

Die bisher in § 25 Abs. 3 enthaltene Frist, innerhalb derer die Gemeindevahlbehörde für jeden Wahlsprengel das Wahllokal und die Wahlzeit zu bestimmen hat, wird verkürzt und in Abs. 1 verankert.

**Zu Z. 33 (§ 25 Abs. 2):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass das Ende der Wahlzeit spätestens auf 17.00 Uhr festgesetzt werden darf.

**Zu Z. 34 (§ 25 Abs. 3):**

Die Bestimmungen über die Veröffentlichung der Beschlüsse über die Festsetzung der Wahllokale und der Wahlzeit werden ans LWG angepasst (vgl. § 33 Abs. 3 LWG).

**Zu den Z. 35, 37 und 76 (§§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 6 und 83):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu den §§ 34 Abs. 4, 36 Abs. 6 und 77 LWG verwiesen.

**Zu Z. 36 (§ 27 Abs. 3):**

Diese Bestimmung wird an die Veröffentlichung der Beschlüsse über die Festsetzung der Wahlzeit in § 25 Abs. 3 angeglichen.

**Zu Z. 38 (§ 29 Abs. 1):**

Analog zur NRW wird die Möglichkeit vorgesehen, Wahlzeugen auszutauschen.

**Zu Z. 40 (§ 30 Abs. 2):**

Analog zur NRW und entsprechend den Bedürfnissen der Praxis wird der Kreis jener Personen, die in das Wahllokal dürfen, erweitert.

**Zu den Z. 42 bis 44 (§ 33):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 41 LWG verwiesen.

**Zu Z. 45 (§ 34):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 42 LWG verwiesen.

**Zu den Z. 48 und 50 (§ 37 Abs. 1 und 6):**

Die Ergänzung ist notwendig, da gemäß § 5 Abs. 3 lit. b zukünftig um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch ersucht werden kann, wenn die Einschränkung der Mobilität erst dann eintritt, wenn bereits eine Wahlkarte beantragt worden ist.

**Zu Z. 51 (§ 37a Abs. 2):**

Es wird klargestellt, dass die Wahlkarte durch Zukleben zu verschließen ist.

**Zu Z. 52 (§ 37a Abs. 4):**

Eingelangte Wahlkarten sind gemäß Abs. 4 zukünftig anhand des auf ihnen aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters zu erfassen (dies ermöglicht die Überprüfung des Einlangens der Wahlkarte durch den Wahlberechtigten; vgl. § 5 Abs. 12).

**Zu Z. 53 (§ 37a Abs. 5 bis 7):**

Zur Prüfung und Auswertung der bis spätestens Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten ist die jeweils laut Wählerverzeichnis zuständige Sprengelwahlbehörde zuständig (Abs. 5), wobei die Gemeindegewahlbehörde eine Vorsortierung der Wahlkarten nach allfälligen Ausscheidungsgründen gemäß § 42 Abs. 2a lit. a bis c vorzunehmen und die Wahlkarten entsprechend ihrer Sprengelzugehörigkeit aufzuteilen hat.

Zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten ist die Gemeindegewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zuständig, sofern sie selbst als Sprengelwahlbehörde tätig ist (Abs. 6). Ist die Gemeindegewahlbehörde nicht selbst als Sprengelwahlbehörde tätig, hat sie dafür eine Sprengelwahlbehörde zu bestimmen. Ist sie selbst als Sprengelwahlbehörde tätig, kann sie dafür eine andere Sprengelwahlbehörde bestimmen.

Zu der in Abs. 7 vorgesehenen Vernichtung der verspätet eingelangten Wahlkarten wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 53 Abs. 4 LWG verwiesen.

**Zu Z. 54 (§ 38):**

Zukünftig soll in Anlehnung an die NRW auf jedes Wahlkuvert der Hinweis „Kuvert nicht zukleben!“ aufgedruckt werden, weshalb eine entsprechende Ausnahme vom Verbot der Kennzeichnung von Wahlkuverts erforderlich ist.

**Zu Z. 55 (§ 39 Abs. 2):**

Da die Kurzbezeichnung zukünftig nicht mehr als fünf Buchstaben umfassen darf (vgl. § 16 Abs. 1 lit. a), ist die Möglichkeit zur Reduzierung der Schriftgröße nicht mehr erforderlich.

**Zu Z. 56 (§ 39 Abs. 3 und 4):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass die Wahlwerber auf den Stimmzetteln mit allfälligen akademischen Graden anzugeben sind.

**Zu Z. 57 (§ 41 Abs. 7):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 49 Abs. 5 LWG verwiesen. Bei gemeinsam stattfindenden Wahlen in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters zählt ein beschriftetes Wahlkuvert sowohl für die Wahlen in die Gemeindevertretung als auch für die Wahl des Bürgermeisters als je eine ungültige Stimme.

**Zu Z. 58 (Entfall des § 41a):**

Da die Prüfung der brieflich eingelangten Wahlkarten nicht mehr der Gemeindevahlbehörde, sondern der Sprengelwahlbehörde obliegt, kann der § 41a gestrichen werden.

**Zu Z. 59 (§ 42 Abs. 2a):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 50 Abs. 1a LWG verwiesen.

**Zu Z. 61 (§ 42 Abs. 3):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu den §§ 50 Abs. 2 und 55b Abs. 1 LWG verwiesen.

**Zu Z. 62 (§ 42 Abs. 3a):**

Ist die Sprengelwahlbehörde auch zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt eingelangten Wahlkarten zuständig (vgl. § 37a Abs. 6), so hat sie unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2a und 3 vorzugehen.

**Zu Z. 63 (§ 43 Abs. 1 lit. f):**

Die Sprengelwahlbehörde hat die jeweilige Zahl der ihr von der Gemeindevahlbehörde gemäß § 37a Abs. 5 und 6 übergebenen brieflich eingelangten Wahlkarten in die Niederschrift aufzunehmen; ergibt die Prüfung nach § 42 Abs. 2a bzw. 3a, dass die Wahlkarten nicht vollzählig sind, so ist auch dies in der Niederschrift festzuhalten.

**Zu Z. 64 (§ 43 Abs. 1 lit. g):**

Es ist festzuhalten, dass die Zahl der gemäß § 42 Abs. 2a, 3 und 3a ausgeschiedenen Wahlkarten für jeden Ausscheidungsgrund separat ausgewiesen werden muss.

**Zu Z. 65 (§ 43 Abs. 2 lit. d):**

Die von der Gemeindevahlbehörde der Sprengelwahlbehörde gemäß § 37a Abs. 5 und 6 zu übergebenden Aufstellungen über die brieflich eingelangten Wahlkarten sind der Niederschrift anzuschließen.

**Zu Z. 67 (§ 43 Abs. 2 lit. f):**

Die lit. f ist um jene Wahlkarten zu ergänzen, die von der Sprengelwahlbehörde aufgrund des neuen § 42 Abs. 2a (und aufgrund des neuen § 42 Abs. 3a, der die Abs. 2a und 3 für sinngemäß anwendbar erklärt) ausgeschieden wurden. Zudem wird klargestellt, dass die ausgeschiedenen Wahlkarten der Niederschrift versiegelt anzuschließen sind.

**Zu Z. 69 (Entfall des § 47 Abs. 6 letzter Satz):**

Durch die Novelle LGBl.Nr. 34/2018 wurde die Möglichkeit gestrichen, bei Wahlen in die Gemeindevertretung einen freien Wahlwerber hinzuzufügen. Es ist deshalb nicht mehr möglich, dass die Zahl der Ersatzmitglieder größer ist als die höchstzulässige Zahl der Wahlwerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden durften, abzüglich der Zahl der auf die betreffende Partei entfallenden Mandate. § 47 Abs. 6 letzter Satz kann daher entfallen.

**Zu Z. 70 (§ 49 Abs. 4):**

Für die Wahlakten der Sprengelwahlbehörde und für die Unterlagen nach § 5 Abs. 9 (Unterlagen im Zusammenhang mit der Beantragung sowie der Ausfolgung von Wahlkarten) wird in Anlehnung an die NRW eine Pflicht zur Vernichtung vorgesehen, sobald das Ergebnis der nächstfolgenden Wahlen in die Gemeindevertretung unanfechtbar feststeht.

**Zu Z. 71 (§ 49 Abs. 5):**

Zukünftig sollen auch die gemäß § 42 Abs. 6 festgestellten Ergebnisse (Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden gültigen Stimmen etc.) veröffentlicht werden. Zudem sollen in Anlehnung an das LWG die Namen der gewählten

Mitglieder der Gemeindevertretung und Ersatzmitglieder unter Anführung des Berufes und des Geburtsjahres veröffentlicht werden.

**Zu Z. 72 (§ 58):**

Es wird klargestellt, dass bei einer Stichwahl des Bürgermeisters der Stimmzettel den Wahlberechtigten gemeinsam mit dem Wahlkuvert im Wahllokal zu übergeben ist.

**Zu Z. 73 (Überschrift des § 64):**

Die Möglichkeit, dass jeder Wahlberechtigte die Wahlen wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit vor dem Verfassungsgerichtshof anfechten kann, ist durch die Novelle LGBl.Nr. 61/2012 entfallen; es wurde jedoch darauf vergessen, die Überschrift des § 64 entsprechend anzupassen.

**Zu Z. 74 (§ 70 Abs. 3):**

Die Streichung eines Ersatzmitglieds von der Liste der Ersatzmitglieder wird dem Leiter der Gemeindewahlbehörde zugewiesen.

**Zu Z. 75 (§ 76a):**

Da zukünftig bei der Durchführung der Gemeindewahlen vermehrt auf das Zentrale Wählerregister zurückgegriffen werden soll, erscheint analog zur NRW die Aufnahme einer Bestimmung sinnvoll, wie im Falle des Ausfalls des Zentralen Wählerregisters vorzugehen ist.

**Zu Z. 76 (§ 83):**

Aufgrund des Wunsches des für die Implementierung der Novelle ins Zentrale Wählerregister zuständigen Bundesministeriums für Inneres wird vorgesehen, dass die Novelle grundsätzlich am 1.1.2025 in Kraft tritt, damit genügend Zeit für die technische Umsetzung zur Verfügung steht.

**Zu Z. 77 (Anlagen 1 bis 3):**

Aufgrund der Änderungen bei der Wahlkarte (§ 5) und bei den Beurkundungen bei der Stimmabgabe (§ 33; Abstimmungsverzeichnis und Wählerverzeichnis) ist eine grundlegende Überarbeitung der entsprechenden Anlagen in Anlehnung an die NRW erforderlich.

**Zur Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (Artikel III):**

**Zu Z. 1 (§ 43 Abs. 1):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 23 Abs. 1 LWG verwiesen.

**Zu Z. 2 (§ 43 Abs. 2):**

Diese Anpassung ist aufgrund der Änderung des § 23 Abs. 8 LWG erforderlich.

**Zu Z. 3 (§ 44):**

Analog zur NRW soll eine zeitgemäße Terminologie für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen verankert werden.

**Zu Z. 4 (§ 45 Abs. 2):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass den Stimmberechtigten die amtliche Abstimmungsinformation nicht erst spätestens drei Tage vor dem Abstimmungstag, sondern schnellstmöglich zugesendet werden muss.

**Zu den Z. 5, 30 und 33 (§§ 47 Abs. 1, 80 Abs. 4 und 88 Abs. 4):**

Es wird klargestellt, dass auch blinden Stimmberechtigten auf Verlangen eine Stimmzettel-Schablone zu übergeben ist.

**Zu Z. 6 (§ 49 Abs. 2):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass bei Stimmkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, an Stelle der Unterschrift des Bürgermeisters eine Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes genügt.

**Zu Z. 7 (§ 49 Abs. 3):**

Analog zur NRW wird klargestellt, dass die Beantragung der Ausstellung einer Stimmkarte nur persönlich durch den Stimmberechtigten erfolgen kann und dass eine telefonische Beantragung nicht zulässig ist. Zudem werden die Möglichkeiten der Gemeinde zur Überprüfung von vom Stimmberechtigten bekannt gegebenen Daten ans LWG angeglichen.

**Zu Z. 8 (§ 49 Abs. 4):**

Analog zur NRW wird die Information zur Stimmabgabe mittels Stimmkarte nicht mehr direkt auf diese aufgedruckt, sondern befindet sich (gestaltet in leicht lesbarer Form) auf einem separaten Informationsblatt, das dem Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Stimmkarte ausgefolgt wird.

**Zu Z. 9 (§ 49 Abs. 5 erster Satz):**

Analog zur NRW ist zukünftig jede Stimmkarte verpflichtend mit einem Barcode oder QR-Code zu versehen (vgl. die Anlage 5); dieser ist im Zentralen Wählerregister zum Zweck der leichten Registrierbarkeit und Nachverfolgung der Stimmkarte zu vermerken.

**Zu Z. 10 (§ 49 Abs. 7 bis 12):**

Was die Abs. 7, 8 und 12 anbelangt, wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 6 Abs. 10, 10a und 14 LWG verwiesen.

Die Abs. 9 bis 11 dienen der Angleichung an die bisher geltenden Bestimmungen über die Wahlkarten nach § 6 Abs. 11 bis 13 LWG.

**Zu den Z. 11 und 12 (§ 50 Abs. 2):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 41 LWG verwiesen.

**Zu Z. 13 (§ 50 Abs. 3):**

Es wird klargestellt, dass die Stimmkarte durch Zukleben zu verschließen ist.

**Zu Z. 14 (§ 50 Abs. 5):**

Analog zur NRW wird vorgesehen, dass sich zukünftig nicht mehr nur Menschen mit Körperbehinderung oder schwerer Sehbehinderung bei der Stimmabgabe mittels Stimmkarte helfen lassen können, sondern Menschen mit Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen oder kognitiven Behinderungen, wobei als körperbehindert, sinnesbehindert oder kognitiv behindert gilt, wem das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

**Zu Z. 15 (§ 50 Abs. 6 bis 8):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 37a Abs. 4 bis 7 GWG verwiesen.

**Zu Z. 16 (§ 52 Abs. 2):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 49 Abs. 5 LWG verwiesen.

**Zu Z. 18 (§ 53a):**

Da die Prüfung der brieflich eingelangten Stimmkarten nicht mehr der Gemeindewahlbehörde, sondern der Sprengelwahlbehörde obliegt, kann der § 53a gestrichen werden.

**Zu Z. 19 (§ 54 Abs. 1a):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 50 Abs. 1a LWG verwiesen.

**Zu Z. 20 (§ 54 Abs. 2):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu den §§ 50 Abs. 2 und 55b Abs. 1 LWG verwiesen. Zudem wird analog zum LWG vorgesehen, dass die Wahlbehörde und nicht deren Leiter die Stimmkarten zu öffnen hat.

**Zu Z. 21 (§ 54 Abs. 2a):**

Ist die Sprengelwahlbehörde auch zur Prüfung und Auswertung der ab Freitag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, bis spätestens zum Schließen des letzten Abstimmungslokals in der Gemeinde beim Gemeindeamt eingelangten Stimmkarten zuständig (vgl. § 50 Abs. 8), so hat sie unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1a und 2 vorzugehen.

**Zu den Z. 24, 29, 32 und 34 (§§ 54 Abs. 7, 69 Abs. 1, 83 Abs. 1 und 89 Abs. 1):**

Diese Anpassungen sind aufgrund des Entfalls des § 53a notwendig.

**Zu Z. 25 (§ 54 Abs. 8):**

Diese Bestimmung soll technologieneutral formuliert werden.

**Zu Z. 26 (§ 55 Abs. 2 lit. d):**

Die Sprengelwahlbehörde hat die jeweilige Zahl der ihr von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 50 Abs. 7 und 8 übergebenen brieflich eingelangten Stimmkarten in die Niederschrift aufzunehmen; ergibt die Prüfung nach § 54 Abs. 1a bzw. 2a, dass die Stimmkarten nicht vollzählig sind, so ist auch dies in der Niederschrift festzuhalten.

**Zu Z. 27 (§ 55 Abs. 2 lit. e):**

Es ist festzuhalten, dass die Zahl der gemäß § 54 Abs. 1a, 2 und 2a ausgeschiedenen Stimmkarten für jeden Ausscheidungsgrund separat ausgewiesen werden muss.

**Zu Z. 28 (§ 55 Abs. 2a):**

Die der Sprengelwahlbehörde von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 50 Abs. 7 und 8 zu übergebenden Aufstellungen über die brieflich eingelangten Stimmkarten sind der Niederschrift anzuschließen.

**Zu Z. 31 (§ 82 Abs. 3):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 49 Abs. 5 LWG verwiesen.

**Zu Z. 35 (§ 93 Abs. 2 und 3):**

Bisher ersetzt das Land den Gemeinden bei den Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach dem II., IV., VI. und VIII. Hauptstück die Kosten für Papier einschließlich der Drucksorten zur Gänze und die sonstigen Kosten zu einem Drittel, sofern die Kosten für die Durchführung des direktdemokratischen Instruments unbedingt erforderlich waren und ordnungsgemäß nachgewiesen sind.

Im Sinne einer Vereinfachung der Abwicklung des Kostenersatzes wird in Anlehnung an die NRW vorgesehen, dass den Gemeinden zukünftig nur mehr eine Pauschalentschädigung ausgezahlt wird (und zwar von Amts wegen).

**Zu Z. 36 (§ 94a):**

Da zukünftig vermehrt auf das Zentrale Wählerregister zurückgegriffen werden soll, erscheint analog zur NRW die Aufnahme einer Bestimmung sinnvoll, wie im Falle des Ausfalls des Zentralen Wählerregisters vorzugehen ist.

**Zu Z. 37 (§ 99):**

Es wird sinngemäß auf die Erläuterungen zu § 83 GWG verwiesen.

**Zu Z. 38 (Anlage 5):**

Aufgrund der Änderungen bei der Stimmkarte (§ 49) ist eine grundlegende Überarbeitung der entsprechenden Anlage in Anlehnung an die NRW erforderlich.

**Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 3. Sitzung im Jahr 2024, am 10. April, das in der Regierungsvorlage, Beilage 25/2024, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.**